

B E R I C H T
über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 30. Juni 2021
der

**HochschülerInnenschaft an der
Johannes Kepler Universität Linz
4040 Linz, Altenbergerstraße 69**

Dieser Bericht beinhaltet 19 Seiten und 8 Anlagen.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	- 2 -
B. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES	- 4 -
1. Vermögens- und Finanzlage.....	- 4 -
2. Geldflussrechnung.....	- 7 -
3. Ertragslage.....	- 9 -
C. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES	- 12 -
1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss.....	- 12 -
2. Erteilte Auskünfte.....	- 12 -
3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB	- 13 -
D. BESTÄTIGUNGSVERMERK	- 14 -
Grundlage für das Prüfungsurteil	- 14 -
Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss	- 15 -
Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses	- 15 -

BEILAGENVERZEICHNIS

- Anlage I:** Bilanz zum 30. Juni 2021
- Anlage II:** Gewinn- und Verlustrechnung 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021
- Anlage III:** Anhang
- Anlage IV:** Soll-Ist-Vergleich 2020/21
- Anlage V:** Kommentierung Soll-Ist-Vergleich 2020/21
- Anlage VI:** Gebarungserfolgsrechnung
- Anlage VII:** Funktionsgebühren und Aufwandsentschädigungen
- Anlage VIII:** Allgemeine Auftragsbedingungen

An die gesetzlichen Vertreter der

HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität Linz,
4040 Linz, Altenbergerstraße 69

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2021 der

**HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität Linz,
4040 Linz, Altenbergerstraße 69,**

(im Folgenden auch kurz „Körperschaft“ genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht:**

A. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Wir wurden von der HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität Linz zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020/2021 gewählt. Die Körperschaft, vertreten durch den Vorsitzenden, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 30. Juni 2021 unter Einbeziehung der Buchführung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 40 Abs 3 HSG sowie der Verordnungen gemäß § 40 Abs 5 und 6 HSG zu prüfen.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Aufstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften der § 269 ff. UGB sowie die sondergesetzlichen Vorschriften des HSG beachtet wurden.

Die Prüfung zum Bilanzstichtag 30. Juni 2020 erfolgte durch einen anderen Abschlussprüfer.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing (ISA)). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent

ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** November bis Dezember 2021 durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr MMag. Hans-Peter Winter, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Körperschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Anlage VIII) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Körperschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortung und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB sinngemäß zur Anwendung.

B. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und geben im Folgenden nur einen Überblick wieder.

1. Vermögens- und Finanzlage

Die folgende Gegenüberstellung der Bilanzposten und deren Veränderung vermittelt einen Einblick in die Vermögens- und Finanzlage der Körperschaft in den Rechnungsjahren 2020/21 und 2019/20. Bedingt durch automatisierte Rechnungshilfen können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

	30.6.2021		30.6.2020		Veränderung
	€	%	€	%	€
Vermögen					
Anlagevermögen					
Sachanlagen	20.898	2,6	31.668	4,4	-10.770
	20.898	2,6	31.668	4,4	-10.770
Umlaufvermögen und Rechnungsabgrenzungsposten					
Vorräte	45.359	5,8	41.970	5,8	3.389
Forderungen gegenüber Abnehmern	2.100	0,3	29.943	4,2	-27.843
Forderungen Bundesvertretung	57.911	7,4	83.122	11,6	-25.211
Flüssige Mittel	631.251	80,6	515.413	71,7	115.838
Sonstige Vermögensgegenstände und Rechnungsabgrenzungsposten	25.588	3,4	16.677	2,3	8.911
	762.209	97,3	687.126	95,6	75.084
	783.107	100,0	718.793	100,0	64.314

Das Anlagevermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr recht deutlich um insgesamt rd. T€ 11 (-34,0%) verringert. Diese Entwicklung hat mehrere Ursachen: im Berichtsjahr wurden einerseits Investitionen in das Anlagevermögen in Höhe von insgesamt rd. T€ 4 getätigt, wobei diese die Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie den Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern betrafen. Als gegenläufige Effekte sind die Jahresabschreibung in Höhe von rd. T€ 10 sowie ein Abgang zu Buchwerten in Höhe von rd. T€ 4 anzuführen.

Im Bereich des Vorratsvermögens war im Berichtsjahr ein Anstieg um rd. T€ 3 (+8,1%) festzustellen, der vor allem aus einem stichtagsbedingten Lageraufbau durch vermehrten Zukauf von Büchern und Skripten resultiert.

Der verhältnismäßig starke Rückgang der Forderungen gegenüber Abnehmern um rd. T€ 28 (-93,0%) ist neben stichtags- und abrechnungsbedingte Ursachen auch auf die pandemiebedingte Schließung des LUI zurückzuführen.

Die Forderungen gegenüber der Bundesvertretung haben sich im Berichtsjahr um insgesamt rd. T€ 25 (-30,3%) reduziert, wobei diese Entwicklung vor allem aus dem pandemiebedingten Rückgang des Mensabonus resultiert.

Die Flüssigen Mittel haben sich gegenüber dem Vorjahr relativ stark um rd. T€ 116 (+22,5%) erhöht. Diese Entwicklung ist auf den unterjährigen Geldfluss der Körperschaft zurückzuführen, die Geldflussrechnung ist unter Punkt 2 dargestellt.

In der Position Sonstige Vermögensgegenstände und Rechnungsabgrenzungsposten sind vor allem Steuerforderungen und Abgrenzungen von Leasingraten und Versicherungen enthalten. Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr um rd. T€ 9 (+53,4%) resultiert vor allem aus einem im Vorjahresvergleich höheren Abgrenzungsbedarf.

	30.6.2021		30.6.2020		Veränderung
	€	%	€	%	€
Kapital					
<i>Eigenmittel</i>					
Kumulierter Gebarungszugang	571.248	72,9	581.563	80,9	-10.315
Rücklagen	0	0,0	24.687	3,4	-24.687
Bilanzgewinn	54.566	7,0	-10.315	-1,4	64.881
	625.814	79,9	595.935	82,9	29.879
<i>Mittel- und kurzfristiges Fremdkapital</i>					
Sonstige Rückstellungen	47.940	6,1	32.004	4,5	15.936
Verbindlichkeiten Kreditinstitute	0	0,0	2	0,0	-2
Verbindlichkeiten gegen Lieferanten	60.112	7,7	55.624	7,7	4.488
Übrige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten	49.242	6,3	35.229	4,9	14.013
	157.293	20,1	122.858	17,1	34.435
	783.107	100,0	718.793	100,0	64.314

Die Eigenmittel der Körperschaft haben sich im Vorjahresvergleich um insgesamt rd. T€ 30 (+5,0%) erhöht. Dieser Anstieg resultiert ausschließlich aus dem laufenden

Gebarungsergebnis im Berichtsjahr in Höhe von rd. T€ 30. Weiters wurde eine Auflösung der bestehenden Rücklagen in Höhe von rd. T€ 25 beschlossen, wodurch sich der laufende Gebarungszugang entsprechend erhöht hat.

In der Position Sonstige Rückstellungen sind einerseits die personenbezogenen Rückstellungen für noch nicht konsumierte Urlaube und Zeitguthaben in Höhe von rd. T€ 32 enthalten, andererseits werden hier auch die Kosten für die Jahresabschlusserstellung und -prüfung (rd. T€ 16) erfasst. Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr um rd. T€ 16 (+49,8%) resultiert vor allem aus im Vorjahresvergleich gestiegenen Rückstellungen für Urlaube und Zeitguthaben.

Der Anstieg im Bereich der Verbindlichkeiten gegen Lieferanten um rd. T€ 4 (+8,1%) hat vor allem stichtagsbedingte Ursachen.

Die Übrigen Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten haben sich gegenüber dem Vorjahr um rd. T€ 14 (+39,8%) erhöht, wobei vor allem ein höherer Abgrenzungsbedarf aus § 14-Mitteln für diesen Anstieg verantwortlich ist.

Die übrigen Positionen haben sich nicht oder nur unwesentlich verändert.

2. Geldflussrechnung

Die Finanzlage der Körperschaft wird durch nachfolgende Geldflussrechnung (in Anlehnung an AFRAC 36) dargestellt:

	2020/21	2019/20
	T€	T€
Geldflussrechnung nach AFRAC 36		
Ergebnis vor Steuern	55	-10
+ Abschreibungen auf Sachanlagevermögen	10	12
+ Verlust aus dem Abgang von Anlagevermögen	4	0
+/- sonstige Zinsen und ähnliche Erträge/Zinsen und ähnliche Aufwendungen *)	0	0
Nettogeldfluss aus dem betrieblichen Ergebnis	69	1
+ Abnahme der Vorräte, Forderungen LuL sowie anderer Aktiva	41	56
-/+ Abnahme/Zunahme von Rückstellungen (ausgenommen für Ertragsteuern)	16	-19
-/+ Abnahme/Zunahme von Verbindlichkeiten LuL und anderer Passiva	18	-68
Nettogeldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit vor Steuern	144	-30
- Zahlungen für Ertragsteuern	0	0
NETTOGELDFLUSS AUS DER BETRIEBLICHEN TÄTIGKEIT	144	-30
- Auszahlungen aus Anlagenzugang	-4	-4
NETTOGELDFLUSS AUS DER INVESTITIONSTÄTIGKEIT	-4	-4
+/- Einzahlungen/Rückzahlungen von Eigenkapital	-25	0
NETTOGELDFLUSS AUS DER FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT	-25	0
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	116	-33
Finanzmittelbestand am Beginn der Periode (1.7.)	515	549
Finanzmittelbestand am Ende der Periode (30.6.)	631	515

*) Kleinbetrag im VJ

Der Nettogeldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit beträgt im Berichtsjahr rd. T€ 144, wobei diese Entwicklung neben dem Jahresergebnis und der zahlungsunwirksamen Abschreibung vor allem auf den Abbau im Working-Capital zurückzuführen ist.

Der Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit in Höhe von rd. T€ -4 resultiert ausschließlich aus den im Geschäftsjahr getätigten Anschaffungen für Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie geringwertige Wirtschaftsgüter.

Der Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit in Höhe von rd. T€ -25 betrifft die Auflösung der Rücklagen im Berichtsjahr.

In Summe ergibt sich eine zahlungsunwirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes in Höhe von rd. T€ 116.

3. Ertragslage

Im Folgenden wird die Erfolgsrechnung der Jahre 2020/21 und 2019/20 in Anlehnung an die in der Hochschülerschaftswirtschaftsverordnung (HS-WV) vorgesehene Gliederung dargestellt. Bedingt durch automatisierte Rechnungshilfen können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

	2020/2021		2019/2020		Veränderung €
	€	%	€	%	
Studierendenbeiträge	554.754	75,9	526.316	71,4	28.438
Beiträge gemäß §§ 7 Abs 2, 14 Abs 3, 25 Abs 3 HSG 2014	33.600	4,6	31.220	4,2	2.380
Erträge aus Stiftungen, Spenden und Zuwendungen	78.223	10,7	90.633	12,3	-12.409
Erträge aus Inseraten und Werbung	36.540	5,0	41.442	5,6	-4.902
Sonstige Erträge	27.434	3,8	47.631	6,5	-20.197
<i>Erträge in Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit</i>	730.552	100,0	737.241	100,0	-6.690
Personalaufwand	-141.504	-19,4	-124.195	-16,8	-17.309
Aufwandsentschädigungen	-108.830	-14,9	-103.265	-14,0	-5.565
Werkverträge und Honorare	0	0,0	0	0,0	0
Sachaufwendungen	-372.987	-51,1	-430.584	-58,4	57.597
Abschreibungen	-4.549	-0,6	-4.441	-0,6	-108
<i>Aufwendungen in Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit</i>	-627.870	-85,9	-662.485	-89,9	34.615
Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit	102.682	14,1	74.757	10,1	27.925
Erträge aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen	240.197	32,9	206.008	27,9	34.190
Aufwendungen aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen	-313.254	-42,9	-289.414	-39,3	-23.841
Ergebnis aus wirtschaftlichen Aktivitäten	-73.057	-10,0	-83.406	-11,3	10.349
Erträge aus Veranstaltungen	2.783	0,4	62.159	8,4	-59.376
Aufwendungen aus Veranstaltungen	-2.529	-0,3	-63.854	-8,7	61.324
Ergebnis aus Veranstaltungen	254	0,0	-1.695	-0,2	1.949
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0,0	38	0,0	-38
Finanzergebnis	0	0,0	38	0,0	-38
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0,0	-10	0,0	10
Ergebnis der laufenden Gebarung	29.879	4,1	-10.315	-1,4	40.194
Auflösung von Rücklagen	24.687	3,4	0	0,0	24.687
Gebarungüberschuss/-fehlbetrag	54.566	7,5	-10.315	-1,4	64.881

Die Einnahmen aus Studierendenbeiträgen haben sich im Berichtsjahr um insgesamt rd. T€ 28 (+5,4%) erhöht, was im Wesentlichen auf die höhere Anzahl an Studierenden zurückzuführen ist.

Die Einnahmen aus Beiträgen gemäß §§ 7 Abs 2, 14 Abs 3 und 25 Abs 3 HSG liegen mit rd. T€ 34 in etwa auf dem Niveau des Vorjahres.

Aufgrund von insgesamt rückläufigen Subventionen war im Bereich Erträge aus Stiftungen, Spenden und Zuwendungen ein Rückgang gegenüber dem Vorjahr um rd. T€ 12 (-13,7%) festzustellen.

Im Bereich der Sonstigen Erträge war gegenüber dem Vorjahr ein recht deutlicher Rückgang um rd. T€ 20 (-42,4%) festzustellen, der vor allem aus allgemein rückläufigen Erträgen in den einzelnen Referaten resultiert.

Die Personalaufwendungen liegen um rd. T€ 17 (+13,9%) über dem Vorjahr. Dieser Anstieg ist neben jährlichen Gehaltssteigerungen auf die Besetzung von zwei neuen Dienststellen (IT-Support und ÖH Academy) im Berichtsjahr zurückzuführen.

Die Aufwandsentschädigungen sind im Vorjahresvergleich geringfügig um rd. T€ 6 (+5,4%) gestiegen.

Der verhältnismäßig starke Rückgang der Sachaufwendungen gegenüber dem Vorjahr um rd. T€ 58 (-13,4%) hat mehrere Ursachen, wobei im Wesentlichen rückläufige Aufwendungen für Projekte, geringere Druckkosten für den ÖH-Courier sowie geringere Mensensubventionen verantwortlich für diesen Rückgang waren. Als gegenläufige Effekte sind höhere Aufwendungen für die Universitätsvertretung, für ÖH-Wahlen und Aufwendungen für den Sozialtopf ÖH Linz anzuführen.

Im Ergebnis aus wirtschaftlichen Aktivitäten sind im Wesentlichen die Tätigkeiten der Betriebe gewerblicher Art LUI, Shop und Sommerfest erfasst. Im Berichtsjahr wurde in diesem Bereich insgesamt ein Fehlbetrag in Höhe von rd. T€ -73 erwirtschaftet, der mit insgesamt rd. T€ 10 über dem Vorjahresergebnis liegt. Im Bereich LUI konnten die Einnahmen gegenüber dem Vorjahr gesteigert werden, der Fehlbetrag in Höhe von rd. T€ -27 liegt über dem Vorjahresbetrag in Höhe von rd. T€ -46. Das Ergebnis im Shop in Höhe von rd. T€ -42 liegt leicht unter dem Vorjahresbetrag, das Ergebnis aus dem Sommerfest ist im Berichtsjahr von untergeordneter Bedeutung.

Im Berichtsjahr wurden mit Beschluss Rücklagen in Höhe von rd. T€ 25 aufgelöst und dem laufenden Gebarungsergebnis zugeführt.

Die übrigen Positionen haben sich nur unwesentlich verändert.

C. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsgemäßer **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

2. Feststellungen zur Haushaltsführung, zu Dienstverträgen und zu Funktionsgebühren

Im Rahmen unserer Prüfungshandlungen stellten wir fest, dass bei der Haushaltsführung die Grundsätze von Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eingehalten wurden.

Im Berichtsjahr 2020/21 wurden insgesamt 6 neue Dienstverträge abgeschlossen. Gemäß § 40 Abs 3 HSG 2014 stellen wir fest, dass beim Abschluss der Dienstverträge die gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen beachtet wurden.

Die im Berichtsjahr 2020/21 erstatteten Funktionsgebühren und Aufwandsentschädigungen (siehe Anlage zum Prüfbericht) entsprechen den in § 31 HSG definierten Kriterien.

3. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Wir erhielten vom Abschlussprüfer des Vorjahres Zugang zu den relevanten Informationen der geprüften Körperschaft.

4. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Körperschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs gemäß § 22 Abs 1 Z 1 URG sind nicht gegeben.

D. BESTÄTIGUNGSVERMERK

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität Linz,
4040 Linz, Altenbergerstraße 69,**

bestehend aus der Bilanz zum 30. Juni 2021, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 30. Juni 2021 sowie der Ertragslage der Körperschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen des HSG.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Körperschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum des Bestätigungsvermerks ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist sinngemäß zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Körperschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen des HSG ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der Stiftungsvorstand beabsichtigt, entweder die Stiftung zu liquidieren oder die Geschäftstätigkeit einzustellen oder hat keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Körperschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Körperschaft von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wien, 1. Dezember 2021

Logos
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft mbH



Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
GmbH

MMag Hans-Peter Winter
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Bilanz zum 30. Juni 2021

	30.06.2021 EUR	30.06.2020 EUR	30.06.2021 EUR	30.06.2020 EUR
AKTIVA			PASSIVA	
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Kumulierter Gebarungszugang/ -abgang aus Vorperioden	581.562,59
Software	0,01	0,01	II. Gebarungszugang/-abgang der laufenden Periode	-10.315,09
II. Sachanlagen			III. Rücklagen	24.687,28
Betriebs- und Geschäftsausstattung	20.897,60	31.667,60	Gesamtsumme Eigenkapital	595.934,78
Gesamtsumme Anlagevermögen	20.897,61	31.667,61	B. Rückstellungen	
B. Umlaufvermögen			I. Personalrückstellungen	31.939,88
I. Vorräte			II. Steuerrückstellungen	0,00
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	11.080,13	12.563,58	III. Sonstige Rückstellungen	<u>16.000,00</u>
2. Waren	34.279,14	29.406,52	Gesamtsumme Rückstellungen	47.939,88
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			C. Verbindlichkeiten	
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.099,73	29.942,95	I. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00
2. Forderungen gegen Bundesvertretung	57.911,12	83.121,68	II. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	60.111,54
3. Sonstige Forderungen	15.209,41	11.066,82	III. Sonstige Verbindlichkeiten	22.515,65
III. Guthaben bei Kreditinstituten, Kassabestand	75.220,26	124.131,45	Gesamtsumme Verbindlichkeiten	82.627,19
Gesamtsumme Umlaufvermögen	631.250,98	515.413,47	D. Rechnungsabgrenzungsposten	
C. Rechnungsabgrenzungsposten				26.726,29
Gesamtsumme Umlaufvermögen	751.830,51	681.515,02	SUMME PASSIVA	<u>718.793,14</u>
SUMME AKTIVA	<u>783.106,92</u>	<u>718.793,14</u>		

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
vom 01.07.2020 bis 30.06.2021

	01.07.2020 - 30.06.2021 EUR	01.07.2019 - 30.06.2020 EUR
I. Erträge im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit		
1. Studierendenbeiträge	554.753,67	526.315,84
2. Beiträge gem. §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 3 oder 25 Abs. 3 HSG	33.600,00	31.220,00
3. Erträge aus Stiftungen, Spenden und Zuwendungen	78.223,43	90.632,51
4. Erträge aus Inseraten		
a) Erträge UV und Referate	26.550,00	33.000,00
b) Erträge REWI Fakultät	<u>9.990,00</u>	<u>8.441,80</u>
	36.540,00	41.441,80
5. Sonstige Erträge		
a) Erträge UV und Referate	20.927,83	26.857,53
b) Erträge SOWI Fakultät	4.153,40	7.717,89
c) Erträge TN Fakultät	306,65	6.305,81
d) Erträge MED Fakultät	<u>2.400,00</u>	<u>6.750,00</u>
	27.787,88	47.631,23
SUMME I	730.904,98	737.241,38
II. Aufwendungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit		
1. Personalaufwand		
a) Gehälter	-112.592,98	-98.858,77
b) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an Mitarbeitervorsorgekassen	-1.662,50	-1.451,72
c) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-27.248,26	-23.884,16
2. Aufwandsentschädigungen	-108.830,00	-103.265,00
3. Sachaufwendungen		
a) Aufwand UV u. Referate	-232.389,90	-269.013,09
b) Aufwand REWI Fakultät	-47.149,07	-44.152,73
c) Aufwand SOWI Fakultät	-32.079,54	-38.143,14
d) Aufwand TN Fakultät	-21.070,60	-35.876,85
e) Aufwand MED Fakultät	-3.076,71	-8.444,32
f) Verwaltungsaufwand	-29.554,80	-26.526,66
g) Übrige	<u>-7.666,82</u>	<u>-8.427,32</u>
	-623.321,18	-658.043,76
4. Abschreibungen	-4.548,61	-4.440,83
SUMME II	-627.869,79	-662.484,59
III. Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit (I abzügl. II)	103.035,19	74.756,79
IV. Erträge aus Veranstaltungen	2.783,30	62.159,02
V. Aufwendungen aus Veranstaltung	-2.529,30	-63.853,59
VI. Ergebnis aus Veranstaltungen (IV abzügl V)	254,00	-1.694,57
VII. Erträge aus wirtschaftlichen Aktivitäten/ Wirtschaftsbetrieben/ Beteiligungen	239.844,01	206.007,63
Übertrag	343.133,20	279.069,85

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
vom 01.07.2020 bis 30.06.2021

	01.07.2020 - 30.06.2021 EUR	01.07.2019 - 30.06.2020 EUR
Übertrag	343.133,20	279.069,85
VIII. Aufwendungen aus wirtschaftlichen Aktivitäten/ Wirtschaftsbetrieben/ Beteiligungen	-313.254,42	-289.413,60
IX. Ergebnis aus wirtschaftlichen Aktivitäten/ Wirtschaftsbetrieben/ Beteiligungen (VII abzügl. VIII)	-73.410,41	-83.405,97
X. Finanzerträge	0,00	38,23
XI. Finanzergebnis (X abzüg. XI)	0,00	38,23
XII. Steuern und Abgaben	0,00	-9,57
XIII. Ergebnis aus der laufenden Gebarung (Summe aus III, VI, IX, XII abzügl. XIII)	29.878,78	-10.315,09
XIV. Zuzüglich Auflösung von Rücklagen	24.687,28	0,00
XV. Gebarungsüberschuss/ -fehlbetrag	54.566,06	-10.315,09

HochschülerInnenschaft an der JKU Linz

Anhang zum Jahresabschluss

30.06.2021

1. Anwendung der gesetzlichen Vorschriften

Der vorliegende Abschluss wurde nach den gesetzlichen Vorschriften des HSG 2014 und der dazu erlassenen Verordnung (Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswirtschaftsverordnung HS-WV) erstellt.

Die HochschülerInnenschaft an der JKU Linz ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts (KöR). Für die drei vorhandenen Betriebe gewerblicher Art (BgA), nämlich

- L.U.I.,
- ÖH Shop und
- ÖH Sommerfest

wurden separate Rechnungskreise eingerichtet.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

2.1. Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

2.2. Anlagevermögen

2.2.1 Immaterielles Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände werden, soweit gegen Entgelt erworben, zu Anschaffungskosten aktiviert und um die planmäßigen Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen des abnutzbaren immateriellen Anlagevermögens werden linear unter Zugrundelegung folgender Nutzungsdauern vorgenommen:

- Software, Apps: 3 – 5 Jahre

2.2.2 Sachanlagevermögen

Abnutzbare Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich planmäßigen Abschreibungen bewertet.

Von den Zugängen in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wird die volle Jahresabschreibung, von den Zugängen in der zweiten Hälfte die halbe Jahresabschreibung verrechnet.

Geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten bis jeweils EUR 800,00 werden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben und im Anlagenspiegel unter den Zugängen, Abgängen und Abschreibungen ausgewiesen.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden vorgenommen, soweit der Ansatz mit einem niedrigeren Wert erforderlich oder nach steuerlichen Sondervorschriften zulässig ist.

Die planmäßigen Abschreibungen des Sachanlagevermögens werden linear unter Zugrundelegung folgender Nutzungsdauern vorgenommen:

- div SAV: 2 – 10 Jahre

2.2.3 Finanzanlagevermögen

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten oder, falls ihnen ein niedrigerer Wert beizumessen ist, mit diesem angesetzt.

2.3. Vorräte

Die Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie der Waren erfolgt zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips.

2.4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt. Für erkennbare Risiken werden Einzelwertberichtigungen zu Forderungen gebildet. Soweit erforderlich, wird die spätere Fälligkeit von Forderungen durch Abzinsung berücksichtigt. Bei den Forderungen handelt es sich um kurzfristige Forderungen mit einer Laufzeit von unter einem Jahr.

2.5. Rückstellungen

In den Rückstellungen wurden, unter Beachtung des Vorsichtsprinzips, alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger unternehmensrechtlicher Beurteilung erforderlich sind.

2.6. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht bewertet. Sämtliche Verbindlichkeiten sind kurzfristig mit einer Laufzeit von unter einem Jahr.

3. Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlust-Rechnung

3.1. Erläuterungen zur Bilanz

3.1.1 Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind im beigefügten Anlagenspiegel dargestellt.

3.1.2 Eventualverbindlichkeiten

Es liegen keine Eventualverbindlichkeiten vor.

3.1.3 Sonstige Erläuterungen

In der Vergangenheit, vor dem Geschäftsjahr 2015/2016, entgeltlich ausgegebene Gutscheine an Kooperationspartner wurden nicht als Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Die Ermittlung eines exakten Wertes ist zum Stichtag nicht möglich. Unter Berücksichtigung der studentischen Fluktuation in Verbindung mit der unsystematischen Ausgabe der Gutscheine durch die Kooperationspartner ist keine Verbesserung der Aussagekraft über die Vermögensverhältnisse erzielbar.

Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag, die weder in der Gewinn- und Verlust-Rechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind, liegen nicht vor.

3.2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

3.2.1 Aufschlüsselung nach Organen und Referaten

Die Zuteilung der Erträge und Aufwendungen zu Organen und Referaten ist direkt der GuV zu entnehmen.

Großveranstaltungen und Feste werden ebenfalls separat in der GuV ausgewiesen.

3.2.2 Rechnungskreise

Hinsichtlich der Ertragslage der BgAs ist auf die angeschlossenen Auswertungen zu den Rechnungskreisen verwiesen.

3.2.3 Auswirkungen Covid19

Aufgrund Covid19 wurden einige Veranstaltungen abgesagt. Der ÖH-Shop und das LUI waren teilweise geschlossen. Für das LUI wurde ein Umsatzersatz iHv EUR 19.081,27 für den Zeitraum November bis Dezember 2020 gewährt. Die Auswirkungen sind in der Gewinn- und Verlustrechnung sowie in den Rechnungskreisen ersichtlich.

Die Auswirkungen für das Geschäftsjahr 2021/22 können aufgrund des weiteren ungewissen Verlaufes der Pandemie nicht prognostiziert werden. Einflüsse sind erneut auf den Shop, das LUI sowie auf diverse Veranstaltungen zu erwarten.

5. Angaben zu den Funktionsträgern

Im Geschäftsjahr 2020/21 wurden die Funktionen wie folgt ausgeübt:

- ÖH JKU Vorsitzende/r:
Mario Hofer 01.07.2020 – 30.06.2021

- ÖH JKU Wirtschaftsreferent/in:
Julian Felber 01.07.2020 – 23.10.2020
Vanessa Karaban 01.11.2020 – 18.12.2020
Dominik Maxwald 18.12.2020 – 30.06.2021

Linz, am 01.12.2021



Vanessa Fuchs
ÖH JKU Vorsitzender



Dominik Maxwald
ÖH JKU Wirtschaftsreferent

Anlagen:

- Anlagenspiegel
- Auswertungen zu Rechnungskreisen
 - o L.U.I
 - o ÖH Shop
 - o ÖH Sommerfest

Anlagespiegel zum 30. Juni 2021

	Anschaffungskosten/Herstellungskosten		Abschreibungen		Buchwerte	
	Stand 01.07.2020 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Zugänge EUR	Stand 30.06.2021 EUR	Stand 30.06.2020 EUR
Anlagevermögen						
A. Immaterielle Vermögensgegenstände						
Software	7.694,76	0,00	0,00	0,00	7.694,75	0,01
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	7.694,76	0,00	0,00	0,00	7.694,75	0,01
B. Sachanlagen						
Betriebs- und Geschäftsausstattung	132.071,20	4.029,07	13.763,69	10.495,03	101.438,98	20.897,60
Summe Sachanlagen	132.071,20	4.029,07	13.763,69	10.495,03	101.438,98	20.897,60
Gesamtsumme Anlagevermögen	139.765,96	4.029,07	13.763,69	10.495,03	109.133,73	31.667,61

Rechnungskreis LUI	2020/21	2019/20
Erlöse Lebensmittel	3.928,73	5.111,14
Erlöse Lebensmittel 10% (LUI)	0,00	5.111,14
Erlöse Lebensmittel 5% (LUI)	3.928,73	
Erlöse Getränke	74.230,58	79.361,38
Erlöse Bier 20% (LUI)		49.171,53
Erlöse Wein 20% (LUI)		11.982,51
Erlöse Alkoholfrei 20% (LUI)		4.216,44
Erlöse Spirituosen 20% (LUI)		13.990,90
Erlöse Bier 5% (LUI)	49.284,42	
Erlöse Wein 5% (LUI)	13.821,64	
Erlöse Spirituosen 5% (LUI)	6.479,53	
Erlöse alkoholfreie Getränke 5% (LUI)	4.644,99	
Erlöse SB 5%	0,00	
Übrige Erträge	20.748,07	6.220,64
Sonstige Erträge (LUI) 20%	80,49	4.106,05
Sachbezüge 20% USt (LUI)	895,83	2.114,59
Sachbezüge 5% USt (LUI)	690,48	
Covid19 Zuschüsse steuerpflichtig	19.081,27	
GESAMTLEISTUNG	98.907,38	90.693,16
Erlöse Lebensmittel	4.282,18	5.111,14
Erlöse Getränke	74.230,58	79.361,38
Sonstige Erlöse	20.057,59	6.220,64
Wareineinkauf	-31.901,81	-52.728,85
WES Lebensmittel (LUI)	-2.503,74	-4.745,77
WES Alkoholfreie Getränke (LUI)	-3.421,19	-5.243,49
WES Bier (LUI)	-21.119,32	-27.270,87
WES Wein (LUI)	-758,72	-4.447,39
WES Spirituosen (LUI)	-1.592,51	-7.357,08
Verbrauch Hilfsstoffe (LUI)	-943,91	-1.191,99
Verbrauch Gläser (LUI)		-565,47
Verbrauch Pfand (LUI)	-480,28	-811,51
Bonus (LUI)	401,31	-1.347,63
sonstige Aufwände (LUI)		-21,80
Bestandsveränderung Vorräte (LUI)	-1.483,45	274,15
Erhaltene Skonti 20% Vorsteuer (LUI)		0,00
ROHERTRAG I	67.005,57	37.964,31
GESAMTLEISTUNG	98.570,35	90.693,16
Wareineinkauf	-31.901,81	-52.728,85
Personalkosten	-84.205,46	-62.737,62
Gehalt (LUI)	-47.164,31	-44.774,51

Sachbezüge Angestellte (LUI)	-1.775,00	-2.762,50
Sonderzahlungen (LUI)	-7.936,58	-7.663,21
Urlaubsentschädigungen und abf. (LUI)	-1.548,72	-463,81
Veränderung Urlaubsrückstellung (LUI)	-1.788,62	-731,05
Veränderung Zeitguthaben (LUI)	-6.584,19	10.175,86
MV Beitrag (LUI)	-876,70	-839,25
SV-DGA (LUI)	-10.570,35	-10.222,35
DB (LUI)	-2.278,94	-2.189,59
Kommunalsteuer (LUI)	-1.753,03	-1.684,29
Freiwillige Sozialaufwendungen (LUI)	-579,02	-232,92
AE (LUI)	-1.350,00	-1.350,00
ROHERTRAG II	-17.199,89	-24.773,31
ROHERTRAG I	66.668,54	37.964,31
Personalkosten	-84.205,46	-62.737,62
Abschreibungen	-4.377,99	-6.058,86
AfA Lokalausstattung LUI	-4.377,99	-6.058,86
Sonstiger Aufwand	-6.093,16	-15.376,77
Abgaben und Gebühren (LUI)	-1.128,58	-1.197,91
Instandhaltung/Reparatur (LUI)	-2.339,25	-1.425,42
Reinigungsaufwand (LUI)	-88,92	-3.736,70
Aufw.Veranstaltungen (LUI)	-465,00	-5.433,18
Zeitungen, Zeitschriften (LUI)		-358,91
PremiereWorld/Sky (LUI)	-710,00	-900,00
Werbung		-1.000,00
Versicherungsaufwand (LUI)	-1.345,51	-1.324,65
Forderungsausfälle LUI	-15,90	
BETRIEBSERGEBNIS	-27.671,04	-46.208,94
ROHERTRAG II	-17.536,92	-24.773,31
Abschreibungen	-4.377,99	-6.058,86
Sonstiger Aufwand	-6.093,16	-15.376,77

Rechnungskreis Shop	2020/21	2019/20
Umsatzerlöse	140.395,19	115.304,97
Ertr. JKU Merchandising 20%	3.345,56	2.892,75
Erlöse Bekleidung WEB-Shop 20%	4.133,63	725,87
Ertr. Schreibwaren 20%	570,92	2.247,51
Ertr. Bücher 10%	12.956,96	29.474,60
Ertr. Skripten 10%	18.272,60	20.867,08
Ertr. Chemie (Shop)	7.463,12	350,34
Erlöse Skripten/Bücher WEB-Shop 10%	23.101,98	13.719,03
Erträge Bücher/Skripten 5%	36.582,42	
Ertr. Diverses 20%	0,00	6.227,70
Ertr. Versandkosten	8.742,92	2.892,87
Ertr. Druck/Binden 20%	25.225,08	35.907,22
Übrige Erträge	38,33	9,50
Übrige betriebliche Erträge (Shop)	38,33	9,50
Gesamtleistung	140.433,52	115.314,47
Umsatzerlöse	140.395,19	115.304,97
Übrige Erträge	38,33	9,50
Mat./Wareneinsatz	-127.877,26	-105.220,45
WES Schreibwaren	-560,84	-3.598,18
WES Bücher	-44.088,25	-38.834,07
WES JKU Merchandising (Shop)	-2.609,90	
WES Skripten Institute	-43.562,99	-22.329,09
WES Diverses, Aktionen	-3.906,40	-9.964,75
WES Druck/Binden (Shop)	-24.573,59	-34.121,75
WES Verbrauchsmaterial (Shop)	-282,18	-382,70
WES Chemie (Shop)	-12.437,52	
Aufw. Bankomat- und Quickkassa Shop	-728,21	-824,88
Bestandsveränderung Shop	4.872,62	4.834,97
ROHERTRAG I	12.556,26	10.094,02
Gesamtleistung	140.433,52	115.314,47
Mat./Wareneinsatz	-127.877,26	-105.220,45
Personalkosten	-52.859,11	-46.617,44
AE Skriptenreferat	-1.800,00	-1.800,00
Urlaubsentschädigungen, -abf. (Shop)	-95,38	-134,37
Gehalt (Shop)	-32.439,76	-32.854,40
NL Gehalt (Shop)	-1,87	-159,52
Sonderzahlungen (Shop)	-5.397,75	-5.526,91
Veränderung Urlaubsrückstellung (Shop)	-859,76	2.475,24
Veränderung Zeitguthaben (Shop)	-1.804,39	2.048,45
MV Beiträge (Shop)	-576,54	-580,46
SV-DGA (Shop)	-7.092,31	-7.131,60

DB (Shop)	-1.486,55		-1.497,46	
Kommunalsteuer (Shop)	-1.143,51		-1.151,89	
Freiwillige Sozialaufwendungen (Shop)	-161,29		-304,52	
ROHERTRAG II		-40.302,85	-36.523,42	-36.523,42
ROHERTRAG I	12.556,26		10.094,02	
Personalkosten	-52.859,11		-46.617,44	
Abschreibungen		-1.568,43		-1.205,00
AfA BGA Skriptenref.	-970,99		-1.205,00	
GWG Shop	-597,44			
Sonstiger Aufwand		-67,16	-468,59	-468,59
Forderungsausfälle USt Shop	-67,16		-468,59	
Forderungsausfälle 10% USt				
BETRIEBSERGEBNIS		-41.938,44		-38.197,01
ROHERTRAG II	-40.302,85		-36.523,42	
Abschreibungen	-1.568,43		-1.205,00	
Sonstiger Aufwand	-67,16		-468,59	

Rechnungskreis Sommerfest	2020/21	2019/20
Einnahmen Sommerfest	0,00	0,00
Auflg.Erlöse noch n.abger.Leistg.Sommerf		0,00
Ertr. ÖH-Sommerfest		0,00
Ausgaben Sommerfest	0,00	-8.482,64
Aufw. Sommerfest		-8.482,64
Körperschaftsteuer (Sommerfest)		0,00
Ergebnis Sommerfest	0,00	-8.482,64
Einnahmen Sommerfest	0,00	0,00
Ausgaben Sommerfest	0,00	-8.482,64

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2020/21

Text	SOLL	IST	%-Abw.
1 ÜBERSICHT			
2			
3 I. Studierendenbeiträge (Rechtsanspruch) Erträge	€ 487.234,66	€ 554.753,67	
4 I. Studierendenbeiträge (Rechtsanspruch) Aufwendungen	€ -	€ -	
5 II. Beiträge gemäß HSG (Rechtsanspruch) Erträge	€ 31.220,00	€ 33.600,00	
6 II. Beiträge gemäß HSG (Rechtsanspruch) Aufwendungen	€ 31.220,00	-€ 17.701,74	
7 III. Universitätsvertretung Erträge	€ 318.400,00	€ 82.018,47	
8 III. Universitätsvertretung Aufwendungen	-€ 563.921,57	-€ 460.575,46	
9 IV. Referate Erträge	€ 427.245,78	€ 309.752,72	
10 IV. Referate Aufwendungen	-€ 474.065,00	-€ 332.083,85	
11 V. Rechtswissenschaftliche Fakultät Erträge	€ -	€ 9.990,00	
12 V. Rechtswissenschaftliche Fakultät Aufwendungen	-€ 56.174,83	-€ 55.149,07	
13 VI. Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät Erträge	€ -	€ 4.153,40	
14 VI. Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät Aufwendungen	-€ 69.376,91	-€ 33.751,42	
15 VII. Technisch- Naturwissenschaftliche Fakultät Erträge	€ 5.000,00	€ 306,65	
16 VII. Technisch- Naturwissenschaftliche Fakultät Aufwendungen	-€ 68.802,23	-€ 37.070,60	
17 VIII. Medizinische Fakultät Erträge	€ -	€ 2.400,00	
18 VIII. Medizinische Fakultät Aufwendungen	-€ 5.539,86	-€ 6.076,71	
19			
20 JAHRESERGEBNIS	€ 0,0	€ 54.566,06	

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2020/21

Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
I. Studierendenbeiträge (Rechtsanspruch)				
21				
22				
23	€ 487.234,66	€ 554.753,67	€ 67.519,01	13,86%
24				
25 ERTRÄGE STUDIERENDENBEITRÄGE	€ 487.234,66	€ 554.753,67	€ 67.519,01	
26				
II. Beiträge gemäß HSG (Rechtsanspruch)				
27				
28				
29	€ 31.220,00	€ 33.600,00	€ 2.380,00	107,62%
30	-€ 31.220,00	-€ 17.701,74	€ 13.518,26	-43,30%
31				
32				
33				
34				
35 ERTRÄGE BEITRÄGE GEMÄß HSG	€ 31.220,00	€ 33.600,00	€ 2.380,00	
36 AUFWENDUNGEN BEITRÄGE GEMÄß HSG	-€ 31.220,00	-€ 17.701,74	€ 13.518,26	
37				
III. Universitätsvertretung				
38				
39				
40 1. Angestelltes Personal				
41	-€ 200.901,54	-€ 220.729,61	-€ 19.828,07	9,87%
42	-€ 46.507,96	-€ 51.572,95	-€ 5.064,99	10,89%
43		-€ 3.115,74	-€ 3.115,74	
44				
45 Aufwendungen Angestelltes Personal	-€ 247.409,50	-€ 275.418,30	-€ 28.008,80	
46				

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz

Soll-Ist Vergleich 2020/21

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
47	2. Subventionen, Spenden, Sponsoring, Beteiligungen				
48	Kooperationen	€ 40.000,00	€ 26.000,00	-€ 14.000,00	-35,00%
49	Subventionen Sozialtopf - Land OO	€ 2.000,00	€ 4.800,00	€ 2.800,00	140,00%
50	Subventionen Mensabonus - Land OO	€ 5.000,00	€ 5.000,00		
51	Subventionen Mensabonus - BV	€ 40.000,00	€ 9.907,20	-€ 30.092,80	-75,23%
52	Rückvergütung Stud.Ber. - BV	€ 16.400,00	€ 16.400,00		
53	Beteiligung Mensaverein	€ 10.000,00	€ 8.945,91	-€ 1.054,09	-10,54%
54	Kosten Mensaverein	-€ 1.500,00	-€ 1.498,88	€ 1,12	-0,07%
55	Erträge Subventionen, Spenden, Sponsoring	€ 113.400,00	€ 71.053,11	-€ 42.346,89	
56	Aufwendungen Subventionen, Spenden, Sponsoring	-€ 1.500,00	-€ 1.498,88	€ 1,12	
57					
58	3. Verwaltungskosten, Büromaterial, Instandhaltung (keine Deckung d. §14-Mittel)				
59	Lebens- und Reinigungsmittel	-€ 3.500,00	-€ 1.460,59	€ 2.039,41	-58,27%
60	Büromaterial	-€ 1.500,00	-€ 1.458,23	€ 41,77	-2,78%
61	Investitionen Betriebsausstattung	-€ 2.000,00	-€ 1.943,50	€ 56,50	-2,83%
62	Aufwendungen Betriebsmittel, Verwaltungskosten	-€ 7.000,00	-€ 4.862,32	€ 2.137,68	
63					
64	4. Sachaufwendungen				
65	Sonstige Sachaufwendungen	-€ 10.000,00	-€ 8.952,53	€ 1.047,47	-10,47%
66	Aufwendungen Sachaufwendungen	-€ 10.000,00	-€ 8.952,53	€ 1.047,47	
67					
68	5. Serviceangebot, Projekte, Veranstaltungen, Fortbildungen				
69					
70	5.1 Serviceangebot, Projekte				
71	Projekte (Steuerberatung, PlagScan,..)	-€ 16.637,07	-€ 26.972,21	-€ 10.335,14	62,12%
72	Mensabonus	-€ 50.000,00	-€ 9.907,20	€ 40.092,80	-80,19%
73	Projektreserve	€ -	-	€ -	
74	II-Projekt	€ -	-	€ -	
75	II-Projekt	€ -	-	€ -	
76	Aufwendungen Projekte	-€ 66.637,07	-€ 36.879,41	€ 29.757,66	
77	Erträge Projekte	€ -	-	€ -	
78					

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2020/21

Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
79 5.2 Veranstaltungen				
80 Erträge Mensafeste	€ 74.000,00	€ 2.783,30	-€ 71.216,70	-96,24%
81 Aufwendungen Mensafeste	-€ 52.000,00	-€ 2.529,30	€ 49.470,70	95,14%
82 Sommerfest	€ 105.000,00	€ -	-€ 105.000,00	100,00%
83 Aufwendungen Sommerfest	-€ 85.000,00	-€ -	€ 85.000,00	100,00%
84 Herbstfest Urfahrmart Erträge	€ 15.000,00	€ -	-€ 15.000,00	
85 Herbstfest Urfahrmart Aufwendungen	-€ 10.000,00	€ -	€ 10.000,00	
86 Körperschaftsteuer	-€ 5.000,00	€ -	€ 5.000,00	100,00%
87 Uniball	-€ 1.000,00	€ -	€ 1.000,00	100,00%
88 Mitarbeiter Jahresrückblick	-€ 3.000,00	€ -	€ 3.000,00	100,00%
89 Erträge Veranstaltungen	€ 194.000,00	€ 2.783,30	-€ 191.216,70	
90 Aufwendungen Veranstaltungen	-€ 156.000,00	-€ 2.529,30	€ 153.470,70	
91				
92 5.3 Fortbildungen				
93 OH Seminare	-€ 4.000,00	€ -	€ 4.000,00	-100,00%
94 Aufwendungen Fortbildungen	-€ 4.000,00	€ -	€ 4.000,00	
95				
96 5.4 Sonstiges				
97 Vorsteuer Mischaufwand	€ 1.272,86	€ 1.272,86		
98 Erträge UV	€ 8.182,06	€ 8.182,06		
99 Aufwand UV	-€ 53.305,14	-€ 53.305,14		
100 Erträge Sonstiges	€ -	€ 8.182,06	€ 8.182,06	
101 Aufwände Sonstiges	€ -	-€ 54.578,00	-€ 54.578,00	
102				

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz

Soll-Ist Vergleich 2020/21

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
103	6. Buchhaltung, Jahresabschluss, Abschreibungen,...				
104	Steuerberatung/Buchhaltung/Lohnverrechnung/Rechtsberatung	-€ 20.500,00	-€ 14.544,00	€ 5.956,00	-29,05%
105	Jahresabschluss	-€ 7.000,00	-€ 10.710,80	-€ 3.710,80	53,01%
106	Wirtschaftsprüfung	-€ 5.500,00	-€ 4.300,00	€ 1.200,00	-21,82%
107	KFSt	-€ 275,00	€ -	€ 275,00	-100,00%
108	Werbeabgabe	-€ 2.000,00	€ 782,21	€ 1.217,79	-60,89%
109	Kontoführungsspesen und Zinsaufwand	-€ 100,00	-€ 5.611,75	-€ 5.511,75	5511,75%
110	planmäßige Abschreibungen	-€ 11.500,00	-€ 4.548,61	€ 6.951,39	-60,45%
111	Versicherungsaufwand	-€ 3.000,00	-€ 3.000,00	€ -	0,00%
112	Zins-/Wertpapiererträge	€ 1.000,00	€ -	-€ 1.000,00	-100,00%
113	Erträge Buchhaltung, Jahresabschluss, Abschreibungen, ...	€ 1.000,00	€ -	-€ 1.000,00	
114	Aufwendungen Buchhaltung, Jahresabschluss, Abschreibungen, ...	-€ 49.875,00	-€ 43.497,37		
115					
116	7. ÖH Wahl 2021				
117	AE ÖH Wahl 2021	-€ 5.000,00	-€ 1.670,00	€ 3.330,00	-33,40%
118	Wahl-Courier	€ -	€ -	€ -	0,00%
119	Auflösung Rücklagen	€ 10.000,00	€ -	€ -	0,00%
120	Aufwendungen Wahl 2021	-€ 16.500,00	-€ 30.689,35	-€ 14.189,35	-53,76%
121	Erträge ÖH Wahl	€ 10.000,00	€ -	-€ 10.000,00	
122	Aufwendungen ÖH Wahl	-€ 21.500,00	-€ 32.359,35		
123					
124	ERTRÄGE UNIVERSITÄTSVERTRETUNG	€ 318.400,00	€ 82.018,47	-€ 236.381,53	
125	AUFWENDUNGEN UNIVERSITÄTSVERTRETUNG	-€ 563.921,57	-€ 460.575,46	€ 103.346,11	

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2020/21

Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
IV. Referate und Arbeitsbereiche				
126				
127				
128 1. Vorsitz				
129 Aufwandsentschädigung	-€ 11.880,00	-€ 11.550,00	€ 330,00	97,22%
130 Aufwendungen Vorsitz	-€ 11.880,00	-€ 11.550,00	€ 330,00	
131				
2. Referat für Bildungs-/ Gesellschaftspolitik				
132 Aufwandsentschädigung	-€ 2.700,00	-€ 2.700,00		
133 Sachaufwand	-€ 700,00	-€ 460,00	€ 240,00	-34,29%
134 Aufwendungen Referat für Bildungspolitik	-€ 3.400,00	-€ 3.160,00	€ 240,00	
135				
3. Referat für Frauen, Gender- und Gleichbehandlungsfragen				
137 Aufwandsentschädigung	-€ 2.025,00	-€ 1.350,00	€ 675,00	-66,67%
138 Sachaufwand	-€ 700,00	-€ -	€ 700,00	-100,00%
139 Aufwendungen Referat für Frauen- und Genderpolitik	-€ 2.725,00	-€ 1.350,00	€ 1.375,00	
140				
4. Referat für Internationales (REFI)				
142 Erträge REFI	€ -	€ -	€ -	
143 Aufwandsentschädigung	-€ 4.725,00	-€ 2.400,00	€ 2.325,00	-49,21%
144 Sachaufwand	-€ 700,00	-€ 457,00	€ 243,00	-34,71%
145 Erträge Referat für Internationales (REFI)	€ -	€ -	€ -	
146 Aufwendungen Referat für Internationales (REFI)	-€ 5.425,00	-€ 2.857,00	€ 2.568,00	
147				
5. Referat für kulturelle Angelegenheiten				
149 Aufwandsentschädigung	-€ 2.025,00	-€ 3.375,00	-€ 1.350,00	66,67%
150 Sachaufwand	-€ 700,00	-€ 391,40	€ 308,60	-44,09%
151 Erträge Referat für kulturelle Angelegenheiten	-€ 2.725,00	-€ 3.766,40	€ 1.041,40	
152 Aufwendungen Referat für kulturelle Angelegenheiten	-€ 2.725,00	-€ 3.766,40	€ 1.041,40	
153				
154				

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2020/21

Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
155 6. Referat für Sport				
156 Erträge	€ 6.000,00	€ -	€ 6.000,00	100,00%
157 Aufwendungen	€ 6.000,00	€ -	€ 6.000,00	-100,00%
158 Aufwandsentschädigung	€ 2.025,00	€ 2.025,00	€ -	0,00%
159 Sachaufwand	€ 700,00	€ 508,05	€ 191,95	-27,42%
160 Erträge Referat für Sport	€ 6.000,00	€ -	€ 6.000,00	
161 Aufwendungen Referat für Sport	€ 8.725,00	€ 2.533,05	€ 6.191,95	
162				
163 7. Referat für Migrations- und Integrationsarbeit				
164 Erträge	€ -	€ -	€ -	
165 Aufwandsentschädigung	€ 3.375,00	€ 1.350,00	€ 2.025,00	-60,00%
166 Sachaufwand	€ 700,00	€ -	€ 700,00	-100,00%
167 Aufwendungen Referat für Migrations- und Integrationsarbeit	€ 4.075,00	€ 1.350,00	€ 2.725,00	
168 Erträge Referat für Migrations- und Integrationsarbeit	€ -	€ -	€ -	
169				
170 8. Referat für Öffentlichkeitsarbeit				
171 Aufwandsentschädigung	€ 5.175,00	€ 5.250,00	€ -75,00	1,45%
172 OH Courier	€ 40.000,00	€ 19.709,16	€ 20.290,84	-50,73%
173 Einnahmen Inserate ÖHC	€ 9.000,00	€ 550,00	€ 8.450,00	-93,89%
174 Courierbeteiligungen FakV, StV (siehe Anhang 2)	€ 12.745,78	€ 12.745,77	€ 0,01	0,00%
175 Sachaufwand	€ 700,00	€ 692,20	€ 7,80	-1,11%
176 Erträge Referat für Öffentlichkeitsarbeit	€ 21.745,78	€ 13.295,77	€ 8.450,01	
177 Aufwendungen Referat für Öffentlichkeitsarbeit	€ 45.875,00	€ 25.651,36	€ 20.223,64	
178				
179 9. Referat für Organisation				
180 Erträge Referat für Organisation	€ -	€ -	€ -	
181 Aufwandsentschädigung	€ 4.050,00	€ 4.050,00	€ -	0,00%
182 Aufwendungen Referat für Organisation	€ -	€ -	€ -	
183 Sachaufwand	€ 4.700,00	€ -	€ 4.700,00	-100,00%
184 Aufwendungen Referat für Organisation	€ 8.750,00	€ 4.050,00	€ 4.700,00	
185 Erträge Referat für Organisation	€ -	€ -	€ -	

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz

Soll-Ist Vergleich 2020/21

Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
10. Referat für Skripten- und Lernbeihilfe (OH-Shop)				
186 Aufwandsentschädigung	-€ 1.800,00	-€ 1.800,00	€ -	0,00%
188 Skriptenverkauf/Copy Service	€ 170.000,00	€ 140.076,63	-€ 29.923,37	-17,60%
189 Aufwendungen Shop	-€ 120.000,00	-€ 134.318,31	-€ 14.318,31	11,93%
190 Forderungsausfälle Shop	€ -	€ 67,16	-€ 67,16	
191 Bestandsveränderungen	€ -	€ 4.872,62	€ 4.872,62	
192 Sachaufwand	-€ 700,00	€ -	€ 700,00	-100,00%
193 Erträge Referat für Skripten- und Lernbeihilfe	€ 170.000,00	€ 144.949,25	-€ 25.050,75	
194 Aufwendungen Referat für Skripten- und Lernbeihilfe	-€ 122.500,00	-€ 136.185,47	-€ 13.685,47	
195				
11. Referat für Soziales				
197 Erträge Sozialreferat	€ -	€ 430,00	€ -	0,00%
198 Aufwandsentschädigung	-€ 2.175,00	-€ 2.175,00	€ -	0,00%
199 Sozialtopf	-€ 50.000,00	-€ 18.681,22	€ 31.318,78	-62,64%
200 Studengebühnrückstellungsfonds	€ 40.000,00	€ 33.170,32	€ 6.829,68	-17,07%
201 Subventionen Studengebühnrückstellungsfonds	€ 40.000,00	€ 33.170,32	€ 6.829,68	-17,07%
202 Sozialbroschüre	-€ 2.000,00	€ -	€ 2.000,00	-100,00%
203 Sachaufwand	-€ 700,00	-€ 917,73	-€ 217,73	31,10%
204 Erträge Referat für Soziales	€ 40.000,00	€ 33.600,32	-€ 6.399,68	
205 Aufwendungen Referat für Soziales	-€ 94.875,00	-€ 54.944,27	€ 39.930,73	
206				
12. Referat für Studienberatung				
208 Aufwandsentschädigung	-€ 3.150,00	-€ 3.150,00	€ -	0,00%
209 Wegweiser	-€ 1.000,00	-€ 615,85	€ 384,15	-38,42%
210 Sachaufwand	-€ 700,00	-€ 758,07	-€ 58,07	8,30%
211 Schulbesuche	€ 4.500,00	€ 4.500,00	€ -	0,00%
212 Aufwendung Schulbesuch	-€ 4.500,00	€ 2.175,00	€ 2.325,00	-51,67%
213 Seminar	€ 5.000,00	€ 5.000,00	€ -	0,00%
214 Aufwendung Seminar	-€ 5.000,00	€ -	€ 5.000,00	-100,00%
215 ET- Projekt - Ausgaben	-€ 4.000,00	€ 2.912,80	€ 1.087,20	-27,18%
216 Erträge Referat für Studienberatung	€ 9.500,00	€ 9.500,00	€ -	
217 Aufwendungen Referat für Studienberatung	-€ 18.350,00	-€ 13.262,32	€ 5.087,68	
218			€ -	

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2020/21

Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
13. Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten				
219 Aufwandsentschädigung	-€ 9.360,00	-€ 10.860,00	-€ 1.500,00	16,03%
221 Aufwand Wirtschaftsreferat	€ -	€ -		
222 Aufwendungen Referat für wirtsch. Angelegenheiten	-€ 9.360,00	€ 10.860,00	-€ 1.500,00	
223				
14. Referat Generalsekretariat				
224 Aufwandsentschädigung	-€ 5.025,00	€ 4.425,00	€ 600,00	-11,94%
226 Aufwand Generalsekretariat	€ -	-€ 107,70		
227 Aufwendungen Referat Generalsekretariat	-€ 5.025,00	-€ 4.532,70	€ 492,30	
228				
15. Referat Bücherbörse				
230 Aufwandsentschädigung	-€ 2.025,00	€ 1.500,00	€ 525,00	-25,93%
231 Sachaufwand	-€ 700,00	-€ 298,44	€ 401,56	-57,37%
232 Aufwendungen Referat Bücherbörse	-€ 2.725,00	€ 1.798,44	€ 926,56	
233				
16. Referat für Plagiatscheck				
235 Aufwandsentschädigung	-€ 3.600,00	€ 3.150,00	€ 450,00	-12,50%
236 Aufwendungen Referat für Plagiatscheck	-€ 3.600,00	€ 3.150,00	€ 450,00	
237				
17. Referat für studentische Kommunikation (LUI)				
239 Erlöse Barbetrieb	€ 180.000,00	€ 98.907,38	-€ 81.092,62	-45,05%
240 Aufwand Barbetrieb	-€ 100.000,00	-€ 33.056,82	€ 66.943,18	-66,94%
241 Bestandsveränderungen	€ -	€ 1.483,45	-€ 1.483,45	
242 Abgaben, Gebühren und sonstige Aufwendungen	€ -	-€ 1.128,58	-€ 1.128,58	
243 Betriebsaufwand LUI	-€ 15.000,00	€ 8.213,99	€ 6.786,01	-45,24%
244 Aufwandsentschädigung	-€ 1.350,00	-€ 1.350,00	€ -	0,00%
245 Sachaufwand	-€ 700,00	€ -	€ 700,00	-100,00%
246 Erträge Referat LUI	€ 180.000,00	€ 98.907,38	-€ 81.092,62	
247 Aufwendungen Referat LUI	-€ 117.050,00	€ 45.232,84	€ 71.817,16	
248				
18. Referat für IT				
250 Aufwandsentschädigung	-€ 3.600,00	€ 3.300,00	-€ 300,00	-8,33%
251 SUMME Referat für IT	-€ 3.600,00	€ 3.300,00	-€ 300,00	

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2020/21

Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
18. Referat für Klimaschutz und Nachhaltigkeit				
252 Aufwandsentschädigung	-€ 2.700,00	-€ 2.550,00	€ 150,00	-5,56%
254 Sachaufwand	-€ 700,00	€ -		
255 Aufwendungen Referat Klimaschutz und Nachhaltigkeit	-€ 3.400,00	-€ 2.550,00		
256 ERTRÄGE REFERATE	€ 427.245,78	€ 309.752,72	-€ 117.493,06	
257 AUFWENDUNGEN REFERATE	-€ 474.065,00	-€ 332.083,85	€ 141.981,15	

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2020/21

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
258	V. Rechtswissenschaftliche Fakultät				
259					
260	1. Fakultätsvertretung ReWi				
261	Erträge Rewi Fakultät (Kommentar)	€ -	€ 8.210,00		
262	Aufwandsentschädigung	-€ 3.000,00	-€ 3.000,00	€	0,00%
263	Sachaufwand	-€ 13.209,26	-€ 13.989,67	-€ 780,41	5,91%
264	Kommentar	€ -	-€ 7.311,33	-€ 7.311,33	
265	Courieranteil	-€ 1.973,80	-€ 1.973,80	€	0,00%
266	Erträge FakV ReWi	€ -	€ 8.210,00	€ 8.210,00	
267	Aufwendungen FakV ReWi	-€ 18.183,06	-€ 26.274,80	-€ 8.091,74	
268					
269	2. StV Doktorat der Rechtswissenschaften				
270	Aufwandsentschädigung	-€ 1.000,00	-€ 1.000,00	€	
271	Sachaufwand	-€ 2.604,81	-€ 223,62	€ 2.381,19	-91,42%
272	Courieranteil	-€ 389,22	-€ 389,22	€	0,00%
273	Aufwendungen StV DokReWi	-€ 3.994,03	-€ 1.612,84	€ 2.381,19	
274					
275	3. StV Rechtswissenschaften				
276	Erträge		€ 500,00	€ 500,00	
277	Aufwandsentschädigung	-€ 1.500,00	-€ 1.500,00	€	0,00%
278	Sachaufwand	-€ 18.811,33	-€ 13.453,61	€ 5.357,72	-28,48%
279	Courieranteil	-€ 2.810,89	-€ 2.810,89	€	
280	Erträge StV Rechtswissenschaften		€ 500,00	€ 500,00	
281	Aufwendungen StV Rechtswissenschaften	-€ 23.122,22	-€ 17.764,50	€ 5.357,72	
282					
283	4. StV Wirtschaftsrecht				
284	Defacto Inserate		€ 1.280,00	€ 1.280,00	
285	Aufwandsentschädigung	-€ 1.500,00	-€ 1.500,00	€	0,00%
286	Sachaufwand	-€ 4.613,82	-€ 6.175,51	-€ 1.561,69	33,85%
287	Courieranteil	-€ 689,42	-€ 689,42	€	
288	Erträge StV Wirtschaftsrecht		€ 1.280,00	€ 1.280,00	
289	Aufwendungen StV Wirtschaftsrecht	-€ 6.803,24	-€ 8.364,93	-€ 1.561,69	
290					

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2020/21

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
291	5. StV Wirtschaft- und Technikrecht				
292	Aufwandsentschädigung	-€ 1.000,00	-€ 1.000,00	€ -	
293	Sachaufwand	-€ 3.072,28	-€ 132,00	€ 2.940,28	-96,70%
294	Courieranteil	€ -	€ -	€ -	
295	Aufwendungen StV ReWiTech	-€ 4.072,28	-€ 1.132,00	€ 2.940,28	
296				€ -	
297	ERTRÄGE RECHTSWISSENSCHAFTL. FAK.	€ -	€ 9.990,00	€ 9.990,00	
298	AUFWENDUNGEN RECHTSWISSENSCHAFTL. FAK.	-€ 56.174,83	-€ 55.149,07	€ 1.025,76	

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2020/21

Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
299 VI. Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät				
300				
301 1. Fakultätsvertretung SoWi				
302 Erträge	€ -	€ 1.623,70		
303 Aufwandsentschädigung	€ 3.000,00	€ 3.000,00	€	0,00%
304 Sachaufwand	€ 11.666,36	€ 3.373,03	€ 8.293,33	-71,09%
305 Courianteil	€ 1.743,25	€ 1.743,25	€ -	0,00%
306 Erträge FakV SoWi	€ -	€ 1.623,70	€ 1.623,70	
307 Aufwendungen FakV SoWi	€ 16.409,61	€ 8.116,28	€ 8.293,33	
308				
309 2 StV Doktorat der Sozial- und Wirtschaftswissen				
310 Aufwandsentschädigung	€ 1.500,00	€ 1.250,00	€ 250,00	-16,67%
311 Sachaufwand	€ 2.357,43	€ -	€ 2.357,43	-100,00%
312 Courianteil	€ 352,26	€ 352,26	€ -	0,00%
313 Aufwendungen StV Doktorat der Sozial- und Wirtschaftsw.	€ 4.209,69	€ 1.602,26	€ 2.607,43	
314				
315 3 StV Kulturwissenschaften				
316 Aufwandsentschädigung	€ 1.000,00	€ 1.000,00	€ -	
317 Sachaufwand	€ 2.310,82	€ -	€ 2.310,82	-100,00%
318 Courianteil	€ -	€ -	€ -	
319 Aufwendungen StV Kulturreferat	€ 3.310,82	€ 1.000,00	€ 2.310,82	
320				
321 4. StV Polit. Bildung				
322 Aufwandsentschädigung	€ 1.000,00	€ 1.000,00	€ -	
323 Sachaufwand	€ 2.765,03	€ 827,40	€ 1.937,63	-70,08%
324 Courianteil	€ -	€ -	€ -	
325 Aufwendungen StV Polit. Bildung	€ 3.765,03	€ 1.827,40	€ 1.937,63	
326				

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz

Soll-Ist Vergleich 2020/21

Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
5. StV Sozialwirtschaft				
327 Aufwandsentschädigung	-€ 1.000,00	-€ 1.000,00	€ -	-
328 Sachaufwand	-€ 3.282,47	-€ 2.734,93	€ 547,54	-16,68%
330 Courianteil	-€ 415,77	-€ 415,77	€ -	0%
331 Aufwendungen StV Sozialwirtschaft	-€ 4.698,24	-€ 4.150,70	€ 547,54	
332				
6. StV Soziologie				
333 Aufwandsentschädigung	-€ 1.500,00	-€ 1.500,00	€ -	-
335 Sachaufwand	-€ 2.935,22	-€ 2.419,77	€ 515,45	-17,56%
336 Courianteil	-€ 438,60	-€ 438,60	€ -	0%
337 Aufwendungen StV Soziologie	-€ 4.873,82	-€ 4.358,37	€ 515,45	
338				
7. StV Statistik				
339 Erträge StV Statistik	€ -	€ -	€ -	-
340 Aufwandsentschädigung	-€ 1.000,00	-€ 1.000,00	€ -	-
342 Sachaufwand	-€ 2.188,07	-€ 13,28	€ 2.174,79	-99,39%
343 Courianteil	-€ 326,95	-€ 326,95	€ -	0%
344 Aufwendungen StV Statistik	-€ 3.515,02	-€ 1.340,23	€ 2.174,79	
345 Erträge StV Statistik	€ -	€ -	€ -	-
346				
8. StV Webwissenschaften				
347 Aufwandsentschädigung	-€ 1.000,00	-€ 750,00	€ 250,00	
349 Sachaufwand	-€ 2.160,05	-€ -	€ 2.160,05	-100,00%
350 Courianteil	-€ -	-€ -	€ -	-
351 Aufwendungen StV Webwissenschaften	-€ 3.160,05	-€ 750,00	€ 2.410,05	
352				
9. StV Wirtschaftsinformatik				
353 Erträge StV WIN	€ -	€ 2.529,70	€ 2.529,70	
355 Aufwandsentschädigung	-€ 1.500,00	-€ 1.500,00	€ -	-
356 Sachaufwand	-€ 4.329,95	-€ 6.664,06	-€ 2.334,11	185,51%
357 Courianteil	-€ -	-€ -	€ -	-
358 Erträge StV Wirtschaftsinformatik	€ -	€ 2.529,70	€ 2.529,70	
359 Aufwendungen StV Wirtschaftsinformatik	-€ 5.829,95	-€ 5.164,06	€ 10.994,01	
360				

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz

Soll-Ist Vergleich 2020/21

Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
10. StV Wirtschaftspädagogik				
361 Erträge StV WiPaD	€	-	€	-
362 Aufwandsentschädigung	-€	1.500,00	€	-
363 Sachaufwand	-€	2.727,76	€	116,53
364 Coureranteil	-€	1.596,46	€	1.070,31
365 Erträge StV Wirtschaftspädagogik	€	-	€	-
366 Aufwendungen StV Wirtschaftspädagogik	-€	5.824,22	€	1.186,84
367			€	-
368			€	-
11. StV Wirtschaftswissenschaften				
369 Erträge StV WiWi	-€	1.500,00	€	-
370 Aufwandsentschädigung	-€	10.684,00	€	8.036,40
371 Sachaufwand	-€	1.596,46	€	1.596,46
372 Coureranteil	€	-	€	-
373 Erträge StV Wirtschaftswissenschaften	-€	13.780,46	€	11.132,86
374 Aufwendungen StV Wirtschaftswissenschaften	€	-	€	-
375			€	2.647,60
376			€	-
377 ERTRÄGE FAK SOWI	€	-	€	4.153,40
378 AUFWENDUNGEN FAK SOWI	-€	69.376,91	€	33.751,42
			€	4.153,40
			€	35.625,49

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2020/21

Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
379 VII. Technisch- Naturwissenschaftliche Fakultät				
380				
381 1. Fakultätsvertretung TNF				
382 Erträge TNF-FAK	€ -	€ -	€ -	-
383 Aufwandsentschädigung	€ 3.000,00	€ 3.000,00	€ -	-
384 Sachaufwand	€ 9.683,79	€ 5.238,08	€ 4.445,71	-45,91%
385 TNF Grillerei Einnahmen	€ 5.000,00			
386 TNF Grillerei Ausgaben	€ 5.000,00			
387 Coureranteil	€ 1.447,00	€ 1.447,00	€ -	0,00%
388 Erträge FakV TNF	€ 5.000,00	€ -	€ -5.000,00	
389 Aufwendungen FakV TNF	€ 19.130,79	€ 9.685,08	€ 9.445,71	
390				
391 2. StV Doktorat TNF				
392 Aufwandsentschädigung	€ 1.500,00	€ 1.500,00	€ -	-
393 Sachaufwand	€ 3.585,66	€ 447,80	€ 3.137,86	-87,51%
394 Coureranteil			€ -	
395 Aufwendungen StV DokTNF	€ 5.085,66	€ 1.947,80	€ 3.137,86	
396				
397 3. StV Informatik				
398 Erträge StV Informatik	€ -	€ -	€ -	
399 Aufwandsentschädigung	€ 1.500,00	€ 1.500,00	€ -	-
400 Sachaufwand	€ 6.854,80	€ 3.604,56	€ 3.250,24	-47,42%
401 Coureranteil			€ -	
402 Erträge StV Informatik	€ -	€ -	€ -	
403 Aufwendungen StV Informatik	€ 8.354,80	€ 5.104,56	€ 3.250,24	
404				
405 4. StV Informationselektronik				
406 Erträge StV Informationselektronik	€ -	€ -	€ -	
407 Aufwandsentschädigung	€ 1.000,00	€ 1.000,00	€ -	-
408 Sachaufwand	€ 2.682,96	€ 1.592,96	€ 1.090,00	-40,63%
409 Coureranteil			€ -	
410 Aufwendungen StV Informationselektronik	€ 3.682,96	€ 2.592,96	€ 1.090,00	
411 Erträge StV Informationselektronik	€ -	€ -	€ -	

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz

Soll-Ist Vergleich 2020/21

Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
5. StV Kunststofftechnik				
412 Erträge Kunststofftechnik	€ 1.000,00	€ 1.000,00	€ -	
413 Aufwandsentschädigung	€ 2.761,21	€ 1.721,00	€ 1.040,21	-37,67%
414 Sachaufwand	€ -	€ -	€ -	
415 Courteranteil	€ -	€ -	€ -	
416 Erträge StV Kunststofftechnik	€ -	€ -	€ -	
417 Aufwendungen StV Kunststofftechnik	€ 3.761,21	€ 2.721,00	€ 1.040,21	
418				
6. StV Lehramt M/Ch/Ph				
420 Erträge Lehramt	€ -	€ -	€ -	0,00%
421 Aufwandsentschädigung	€ 1.500,00	€ 1.500,00	€ -	
422 Sachaufwand	€ 3.940,63	€ 1.300,95	€ 2.639,68	-66,99%
423 Courteranteil	€ -	€ -	€ -	
424 Erträge StV Lehramt	€ -	€ -	€ -	
425 Aufwendungen StV Lehramt M/Ch/Ph	€ 5.440,63	€ 2.800,95	€ 2.639,68	
426				
7. StV Mechatronik				
428 Erträge StV Mechatronik	€ -	€ 110,00	€ -	
429 Aufwandsentschädigung	€ 1.500,00	€ 1.500,00	€ -	
430 Sachaufwand	€ 4.064,67	€ 1.674,40	€ 2.390,27	-58,81%
431 Courteranteil	€ -	€ -	€ -	
432 Erträge StV Mechatronik	€ -	€ 110,00	€ 110,00	
433 Aufwendungen StV Mechatronik	€ 5.564,67	€ 3.174,40	€ 2.390,27	
434				
8. StV Techn. Chemie				
436 Erträge Techn. Chemie	€ -	€ -	€ -	
437 Aufwandsentschädigung	€ 1.500,00	€ 1.500,00	€ -	
438 Sachaufwand	€ 3.286,03	€ 629,70	€ 2.656,33	-80,84%
439 Courteranteil	€ -	€ -	€ -	
440 Erträge StV Techn. Chemie	€ -	€ -	€ -	
441 Aufwendungen StV Techn. Chemie	€ 4.786,03	€ 2.129,70	€ 2.656,33	
442				
443				

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2020/21

Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
9. StV Techn. Mathematik				
444 Erträge Techn. Mathematik	€ -		€ -	
446 Aufwandsentschädigung	€ 1.000,00	€ 1.000,00	€ -	
447 Sachaufwand	€ 2.793,65	€ 688,99	€ 2.104,66	-75,34%
448 Courianteil			€ -	
449 Erträge StV Techn. Mathematik		€ -	€ -	
450 Aufwendungen StV Techn. Mathematik	€ 3.793,65	€ 1.688,99	€ 2.104,66	
451				
10. StV Techn. Physik				
452 Erträge StV Physik	€ -	€ 196,65		
454 Aufwandsentschädigung	€ 1.500,00	€ 1.500,00	€ -	0,00%
455 Sachaufwand	€ 4.641,02	€ 2.315,26	€ 2.325,76	-50,11%
456 Courianteil			€ -	
457 Erträge StV Techn. Physik	€ -	€ 196,65	€ 196,65	
458 Aufwendungen StV Techn. Physik	€ 6.141,02	€ 3.815,26	€ 2.325,76	
459				
11. StV NaWi-Tec				
460 Erträge StV NaWi-Tec	€ -	€ -		
461 Aufwandsentschädigung	€ 1.000,00	€ 1.000,00	€ -	
462 Sachaufwand	€ 2.060,81	€ 409,90	€ 1.650,91	-80,11%
463 Courianteil			€ -	
464 Erträge StV NaWi-Tec	€ -	€ -	€ -	
465 Aufwendungen StV NaWi-Tec	€ 3.060,81	€ 1.409,90	€ 1.650,91	
466				
467 Erträge TECHNISCH-NATURWISS. FAK	€ 5.000,00	€ 306,65	€ 4.693,35	
468 Aufwendungen TECHNISCH-NATURWISS. FAK	€ 68.802,23	€ 37.070,60	€ 31.731,63	

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2020/21

Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
469 VII. Medizinische Fakultät				
470				
471 1. StV Humanmedizin				
472 Erträge	€ -	€ 2.400,00	€ 2.400,00	
473 Aufwandsentschädigung	€ 1.500,00	€ 3.000,00	€ -1.500,00	
474 Sachaufwand	€ 4.039,86	€ 3.076,71	€ 963,15	-23,84%
475 Courteranteil			€ -	
476 Erträge FakV TNF		€ 2.400,00	€ 2.400,00	
477 Aufwendungen FakV TNF	€ 5.539,86	€ 6.076,71	€ -536,85	
478			€ -	
479 Erträge MEDIZINISCHE FAK	€ -	€ 2.400,00	€ 2.400,00	
480 Aufwendungen MEDIZINISCHE FAK	€ 5.539,86	€ 6.076,71	€ -536,85	

Kommentierung des SOLL-IST Vergleichs

Jahresabschluss 2020/21

Vorwort

Der vorliegende SOLL-IST Vergleich wurde auf Basis des in der 1. a.o. UV-Sitzung im Sommersemester 2020 beschlossenen Jahresvoranschlags erstellt. Dabei ist darauf zu achten, dass die im Jahresvoranschlag ausgewiesenen Budgetposten nicht deckungsgleich mit den in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Positionen sind. Die einzelnen Positionen müssen teilweise zusammengefasst (z.B.: Wareneinsatz Skripten Referat) bzw. aufgeteilt (z.B.: Aufwand UV) werden.

Der SOLL-IST Vergleich wurde mit durchlaufenden Zeilennummerierungen versehen. Die entsprechenden Kommentierungen bzw. Verweise (Z...) sind entsprechend mit diesen Nummern versehen, um die Zuordnung zu erleichtern.

Nach einem Wirtschaftsjahr 2019/20 mit einem moderaten Jahresfehlbetrag, wurde im Wirtschaftsjahr 2020/21 ein moderater Überschuss erzielt. Dies begründet sich wesentlich durch die Gewährung eines Verlustersatzes vom Finanzministerium für das LUI, weil durch Corona einige Monate gezwungener Maßen geschlossen bleiben musste. Weiters führte auch die nicht Ausnützung von Budget einzelner StV's, Referaten und FakV zu einem Überschuss. Leider konnten im WJ 20/21 nur wenige Veranstaltungen durchgeführt werden.

23 Studierendenbeiträge

Die Studierendenbeiträge fielen erfreulicherweise höher aus als veranschlagt.

29 §14 Mittel Rechtsanspruch

Es wurden mehr Mittel gewährt als im Vorjahr.

30 Aufwendungen §14 – Mittel für Investitionen

Das Budget gemäß §14 Mittel wurde nicht vollständig ausgenutzt.

41 Gehaltskosten

Die Gehaltskosten sind höher als veranschlagt. Dies hat vor allem mit der Einstellung eines IT-Administrators seit März 2021 zu tun sowie einer geringfügigen Angestellten zur Betreuung der ÖH Academy seit Februar 2021.

42 Lohnnebenkosten

Dementsprechend sind auch die Lohnnebenkosten gestiegen.

48 Kooperationen

Die Kooperationen fielen durch Corona geringer aus als geplant.

49 Subventionen Sozialtopf – Land OÖ

Erfreulicherweise bekamen wir für das Wirtschaftsjahr eine höhere Förderung (Nachträgliche Förderung vorjähriges Wirtschaftsjahr und jetziges Wirtschaftsjahr).

51 Subventionen Mensabonus – BV

Die Subvention fiel niedriger aus als budgetiert, da wir auch nicht so viel Aufwand hatten, da die Mensen teilweise geschlossen hatten und zeitweise nicht viele Studierende an der JKU waren.

59 Lebens und Reinigungsmittel

Durch Corona war eine deutliche Reduktion von Lebens- und Reinigungsmitteln erkennbar.

71 Projekte

Die Kosten für die Projekte überstiegen den budgetierten Rahmen. Es wurden mehr Projekte durchgeführt als angenommen, wie zum Beispiel eine Wartung und Instandhaltung der ÖH JKU App, Plagiatscheck, Umfragen während Corona.

72 Mensabonus

Der bereitgestellte Rahmen für den Mensabonus wurde von den Studierenden nicht vollständig ausgeschöpft, da die Mensen teilweise nicht offen hatten und teilweise nicht viele Studierende an der JKU waren.

80 Erträge Mensafest

Die Umsätze bei den Mensafesten fielen, da nur 1 Mensafest stattfinden konnte, dadurch fielen auch die Aufwendungen (Zeile 81).

82 Sommerfest/ 83 Aufwendungen Sommerfest

Da aufgrund von Corona kein Sommerfest stattfand konnten keine Einnahmen erzielt werden und es fielen auch keine Ausgaben an.

84 Erträge Herbstfest/ 85 Aufwendungen Herbstfest

Da aufgrund von Corona kein Herbstfest stattfand konnten keine Einnahmen erzielt werden und es fielen auch keine Ausgaben an.

86 Körperschaftssteuer

Da kein Sommerfest stattfand fielen hier keine Kosten an.

87 Uniball / 88 Mitarbeiter Jahresrückblick

Da aufgrund von Corona kein Uni ball und keine Weihnachtsfeier stattfand Die Kosten für die Fotobox und diesbzgl. Materialien fielen geringer aus als erwartet.

92 ÖH – Seminare

Aufgrund von Corona fand kein ÖH Seminar statt.

97 Vorsteuer Mischaufwand

Diese Position beinhaltet die Vorsteuer, die dem hoheitlichen Bereich zugeordnet wurde und daher nicht zurückgeholt werden konnte.

98+ 99 Erträge und Aufwendungen UV

Erträge und Aufwendungen im Rahmen der Universitätsvertretung.

104 Steuerberatung/Buchhaltung/Lohnverrechnung/Rechtsberatung

Die Kosten sind im Vergleich zum Vorjahr leicht erhöht.

105 Jahresabschluss

Die Kosten für den Jahresabschluss waren leicht erhöht.

106 Wirtschaftsprüfung

Durch den Abschluss eines mehrjährigen Vertrags mit dem Wirtschaftsprüfer konnten die Kosten gesenkt werden.

106 KEST

Kein Gewinn, deswegen weniger Steuer.

108 Werbeabgabe

Die Werbeabgaben fielen auf Grund niedriger Inserateneinnahmen niedriger aus.

109 Kontoführungsspesen und Zinsaufwand

Die Kontoführungsspesen als auch Buchungsentgelt usw. stiegen. Weiters wurde auch seitens der Bank ein Verwahrtgelt da unser Kontostand sich erhöht hatte.

110 Planmäßige Afa

Die planmäßige Afa fiel geringer aus als budgetiert.

112 Zins/Wertpapiererträge

Keine Zinsen im WJ.

117 AE Wahl 2021

Die Aufwandsentschädigungen fielen geringer aus als geplant

120 Aufwendungen ÖH Wahl

Die Aufwendungen der ÖH Wahl 2021 fielen leicht höher aus als budgetiert. Der erhöhte Aufwand konnte durch die planmäßige Rückstellungsauflösung von 10.000€ abgedeckt werden. Im kommenden WJ wurde im JVA bereits eine höhere Rückstellung budgetiert um die Kosten realitätsnaher abzubilden.

134 Sachaufwand Bigespol

Aufgrund von Corona wurde nicht der gesamte Sachaufwand verbraucht.

138 Aufwandsentschädigung Frauenreferat

Es wurden nicht alle SB's ausgenutzt die budgetiert waren.

139 Sachaufwand Frauenreferat

Aufgrund von Corona wurde nicht der gesamte Sachaufwand verbraucht.

144 AE Referat für Internationales (REFI)

Das REFI nutzte nicht alle Sachbearbeiter aus, die es stellen durfte.

145 Sachaufwand Referat für Internationales (REFI)

Das REFI nutzte nicht den gesamten budgetierten Sachaufwand aus.

150 Aufwandsentschädigung Kulturreferat

Das Kulturreferat nutzt nun alle SB aus, die es stellen durfte. Weiters wurden noch vom vergangenen WJ eine AE nachträglich ausbezahlt.

151 Sachaufwand Kulturreferat

Der Sachaufwand war nicht so hoch wie budgetiert.

156+157 Erträge und Sachaufwand Sportreferat

Der Skitag und das Nightrace fanden nicht statt.

159 Sachaufwand Sportreferat

Aufgrund von Corona wurde nicht der gesamte Sachaufwand verbraucht.

165 Aufwandsentschädigung Referat für Migrations- und Integrationsarbeit

Es wurde nicht der gesamte Betrag an Aufwandsentschädigungen beansprucht, da nicht alle Funktionen besetzt wurden.

166 Sachaufwand Referat für Migrations- und Integrationsarbeit

Aufgrund von Corona wurde nicht der gesamte Sachaufwand verbraucht.

172 ÖH Courier

Der Courier verursachte weniger Kosten als veranschlagt. Es wurden auch weniger Courier gedruckt.

173 Einnahmen Inserate ÖHC

Die Vergabe von Inseraten war im WJ 20/21 rückläufig.

183 Sachaufwand Referat für Organisation

Aufgrund von Corona wurde nicht der gesamte Sachaufwand verbraucht.

188/189 Skripten Verkauf/Copy Shop Service und Aufwendungen Shop

Die Erwartungen bei den Erträgen konnten nicht erreicht werden. Vor allem durch Corona

waren die Erlösstärksten Angebote (Drucken + Binden) für einige Monate nicht möglich, der Online shop hingegen lief gut. Aufwand im Shop hingegen war leicht erhöht.

192 Sachaufwand Shop

Aufgrund von Corona wurde nicht der gesamte Sachaufwand verbraucht.

198 Sozialtopf

Der bestehende Sozialtopf wurde nicht voll ausgeschöpft.

200 Studiengebührenrückerstattungsfonds

Dieser Fonds wurde ebenfalls nicht vollständig ausgeschöpft. Dadurch verringert sich ebenfalls die zugehörige Subvention. (Zeile 201)

202 Sozialbroschüre

Die Sozialbroschüre wurde im WJ nicht neu gedruckt.

203 Sachaufwand

Der Sachaufwand wurde leicht überhöht verbraucht.

209 Wegweiser

Die Kosten für den Wegweiser fielen nicht so hoch aus wie geplant.

210 Sachaufwand Referat für Studienberatung

Der Sachaufwand fürs Studref fiel leicht höher aus als geplant.

212 Schulbesuche Aufwendungen

Es konnten aufgrund von Corona nicht so viele Schulbesuche durchgeführt werden.

213/214 Subvention und Aufwendungen Seminar

Es konnte kein Seminar stattfinden.

215 ET- Projekt

Das Budget für das ET- Projekt wurde durch Corona nicht vollständig ausgenützt.

220 AE Wiref

Durch die Schaffung eines Stv. Wiref seit Dez. 2020 fielen die Aufwandsentschädigungen in diesem Referat höher aus als budgetiert.

225 Gensek AE

Die AE vom Gensek wurde nicht vollständig ausgeschöpft, da nicht alle Stellen durchgängig besetzt waren.

230 AE Bücherbörse

Die AE von der Bücherbörse wurde nicht vollständig ausgeschöpft, da nicht alle Stellen durchgängig besetzt waren.

231 Sachaufwand Bücherbörse

Der Sachaufwand der Bücherbörse wurde durch Corona nicht vollständig ausgeschöpft.

235 Aufwandsentschädigung Plagiatscheck

Die AE vom Plagiatscheck wurde nicht vollständig ausgeschöpft, da nicht alle Stellen durchgängig besetzt waren.

239+240 Erlöse und Aufwendungen Barbetrieb LUI

Durch die anhaltend angespannte Corona Lage waren wir mit einem Umsatzeinbruch konfrontiert. Die Aufwendungen konnten dementsprechend reduziert werden.

261 Erträge Rewi Fakv + 264 Ausgaben Kommentar

Die Erträge von den Einnahmen des Kommentars konnten die diesbzgl. Ausgaben decken.

271 Sachaufwand StV Doktorat ReWi

Aufgrund von Corona wurde nicht der gesamte Sachaufwand verbraucht.

278 Sachaufwand StV ReWi

Aufgrund von Corona wurde nicht der gesamte Sachaufwand verbraucht.

286 Sachaufwand StV Wijus

Der Sachaufwand fiel leicht höher aus als geplant was ca. durch die Einnahmen durch die Defacto Inserate (Zeile 283) gedeckt wird.

293 Sachaufwand StV Rewitech

Aufgrund von Corona wurde nicht der gesamte Sachaufwand verbraucht.

304 Sachaufwand FakV SoWi

Aufgrund von Corona wurde nicht der gesamte Sachaufwand verbraucht.

311 Sachaufwand StV Doktorat SoWi

Aufgrund von Corona wurde nicht der gesamte Sachaufwand verbraucht.

317 Sachaufwand StV KuWi

Aufgrund von Corona wurde nicht der gesamte Sachaufwand verbraucht.

323 Sachaufwand StV Pobil

Aufgrund von Corona wurde nicht der gesamte Sachaufwand verbraucht.

329 StV Sozialwirtschaft Sachaufwand

Aufgrund von Corona wurde nicht der gesamte Sachaufwand verbraucht.

335 Sachaufwand StV Soziologie

Aufgrund von Corona wurde nicht der gesamte Sachaufwand verbraucht.

342 Sachaufwand StV Statistik

Der Sachaufwand wurde aufgrund von Corona nicht vollständig verbraucht.

349 Sachaufwand StV Webwissenschaften

Aufgrund von Corona wurde nicht der gesamte Sachaufwand verbraucht.

354+ 356 Erträge und Sachaufwand StV Wirtschaftsinformatik

Durch Sponsoringeinnahmen von Veranstaltungen (teilweise online) der StV wurde der überzogenen Sachaufwand (Zeile 353) kompensiert.

365 Courieranteil StV. WIPÄD

Aufgrund eines Kopier Fehlers wurde hier auch im JVA der Courieranteil der StV Wiwi budgetiert. Im Abschluss ist nun der korrekte Betrag der Courieranteilausgaben angeführt.

372 Sachaufwand StV. WIWI

Aufgrund von Corona wurde nicht der gesamte Sachaufwand verbraucht.

384 Sachaufwand Fakultätsvertretung TNF

Aufgrund von Corona wurde nicht der gesamte Sachaufwand verbraucht.

385 + 386 TNF Grillerei Einnahmen und Ausgaben

Aufgrund von Corona konnte keine TNF Grillerei stattfinden. Deshalb fielen hier weder Einnahmen noch Ausgaben an.

393 Sachaufwand StV Doktorat TNF

Aufgrund von Corona wurde nicht der gesamte Sachaufwand verbraucht.

400 Sachaufwand StV Informatik

Aufgrund von Corona wurde nicht der gesamte Sachaufwand verbraucht.

408 Sachaufwand StV Informationselektronik

Aufgrund von Corona wurde nicht der gesamte Sachaufwand verbraucht.

415 Sachaufwand StV Kunststofftechnik

Aufgrund von Corona wurde nicht der gesamte Sachaufwand verbraucht.

422 Aufwandsentschädigung StV Lehramt

Die Erhöhung der Mandate in der StV wurde nicht korrekt budgetiert.

430 Sachaufwand Mechatronik

Aufgrund von Corona wurde nicht der gesamte Sachaufwand verbraucht.

437 Sachaufwand StV Chemie

Aufgrund von Corona wurde nicht der gesamte Sachaufwand verbraucht.

446 Sachaufwand StV Mathematik

Aufgrund von Corona wurde nicht der gesamte Sachaufwand verbraucht.

454 Sachaufwand Techn. Physik

Aufgrund von Corona wurde nicht der gesamte Sachaufwand verbraucht.

462 Sachaufwand StV NaWi- Tec

Aufgrund von Corona wurde nicht der gesamte Sachaufwand verbraucht.

473 AE Humanmedizin

Die Aufwandsentschädigung wurde nicht korrekt budgetiert. Im neuen JVA bereits korrigiert.

474 Sachaufwand StV Humanmedizin

Aufgrund von Corona wurde nicht der gesamte Sachaufwand verbraucht.

Budget-Ist-Vergleich Gebarungserfolgsrechnung Studienjahr 2020/21	BUDGET / PLAN lt. JVA	IST lt. Jahresabschluss	Differenz absolut	Differenz z in %	Erläuterung
I. Erträge im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit					
1. Studierendenbeiträge	€ 487.234,66	€ 554.753,67	€ 67.519,01	14%	Erfreulicher Weise höher als erwartet
2. Beiträge gem. §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 3 oder 25 Abs. 3 HSG 2014	€ 31.220,00	€ 33.600,00	€ 2.380,00	8%	Höher als erwartet
3. Erträge aus Stiftungen, Spenden und Zuwendungen	€ 30.000,00	€ 78.223,43	€ 48.223,43	161%	Höher als erwartet
4. Erträge aus Inseraten und Werbung	€ 49.000,00	€ 36.540,00	-€ 12.460,00	-25%	Leider niedriger als budgetiert, da auch zb. weniger Couriere in Druck gingen
5. Sonstige Erträge	€ 135.645,78	€ 28.217,88	-€ 107.427,90	-79%	Aufgrund von weniger Veranstaltungen durch Corona auch weniger Erträge
SUMME I	€ 733.100,44	€ 731.334,98	-€ 1.765,46	0%	
II. Aufwendungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit					
1. Personalaufwand					
a. Gehälter	€ 200.901,54	€ 112.592,98	€ 88.308,56	44%	Gehälter nur allg. Verw. Niedriger als erwartet
b. Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche MV-Kassen	€ 0,00	€ 1.662,50	-€ 1.662,50		
c. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	€ 46.507,96	€ 27.248,26	€ 19.259,70	41%	LNK nur allg. Verw. Niedriger als erwartet
d. Sonstige Sozialaufwendungen	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00		
e. Personalkostenreserve - ggf. vorsehen	€ 39.584,31	€ 0,00	€ 39.584,31	100%	im WJ nicht gehabt
2. Aufwandsentschädigungen	€ 111.065,00	€ 108.830,00	€ 2.235,00	2%	
3. Werkverträge und Honorare	€ 1.350,00	€ 0,00	€ 1.350,00	100%	keine Werkverträge im WJ
4. Sachaufwendungen	€ 472.816,63	€ 372.987,44	€ 99.829,19	21%	stättgefunden haben, deshalb auch weniger dementsprechende Aufwendungen
5. Abschreibungen	€ 11.500,00	€ 4.548,61	€ 6.951,39	60%	weniger Abschreibungen als budgetiert
SUMME II	€ 883.725,44	€ 627.869,79	€ 255.855,65	29%	
III. Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit (= I. abzüglich II.)	-€ 150.625,00	€ 103.465,19	€ 254.090,19	-169%	
			€ 0,00		
IV. Erträge aus Veranstaltungen	€ 80.000,00	€ 2.783,30	-€ 77.216,70	-97%	nur 1 Veranstaltung von UV
V. Aufwendungen aus Veranstaltungen	€ 58.000,00	€ 2.529,30	€ 55.470,70	96%	nur 1 Veranstaltung von UV
VI. Ergebnis aus Veranstaltungen (IV. abzüglich V.)	€ 22.000,00	€ 254,00	-€ 21.746,00	-99%	
VII. Erträge aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/ Beteiligungen	€ 455.000,00	€ 239.414,01	-€ 215.585,99	-47%	weniger Studierende auf der UNI = Weniger Einnahmen in Shop + LUI
VIII. Aufwendungen aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/ Beteiligungen	€ 320.000,00	€ 313.254,42	€ 6.745,58	2%	Dementsprechend auch weniger Aufwendungen in Shop + LUI
IX. Ergebnis aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/ Beteiligungen (VII. abzüglich VIII.)	€ 135.000,00	-€ 73.840,41	-€ 208.840,41	-155%	
X. Finanzerträge	€ 1.000,00	€ 0,00	-€ 1.000,00	-100%	keine Finanzerträge im WJ
XI. Finanzaufwendungen	€ 375,00	€ 0,00	€ 375,00	100%	
XII. Finanzergebnis (X. abzüglich XI.)	€ 625,00	€ 0,00	€ 625,00	100%	
XIII. Steuern und Abgaben	€ 7.000,00	€ 0,00	€ 7.000,00	100%	
XIV. Ergebnis der laufenden Gebarung (Summe aus III., VI., IX., XII. abzüglich XIII.)	€ 0,00	€ 29.878,78	€ 29.878,78		
XV. abzüglich Zuweisung zu Rücklagen	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00		
XVI. zuzüglich Auflösung von Rücklagen	€ 0,00	€ 24.687,28	-€ 24.687,28		Auflösung der Gewinnrücklage im WJ
XVII. Gebarungüberschuss	€ 0,00	€ 54.566,06	€ 54.566,06		

Eigenkapital lt. Jahresabschluss per 30.06.2020	€ 595.934,78
---	--------------

Jahresabschluss 2020/21 - Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz Ausbezahlte Aufwandsentschädigungen

Aufwandsentschädigungen	monatliche AE pro Person	Anzahl der Personen	SUMME AE pro Monat	Auszahlung	SUMME AE pro Jahr
1. Vorsitz		3	€ 990,00		€ 11.550,00
Vorsitzende-/r	€ 330,00	1	€ 330,00	12	€ 3.960,00
Stellvertreter-/in	€ 330,00	1	€ 330,00	12	€ 3.960,00
Stellvertreter-/in	€ 330,00	1	€ 330,00	11	€ 3.630,00
2. Referat für Bildungs-/Gesellschaftspolitik		3	€ 300,00		€ 2.700,00
Referent-/in	€ 150,00	1	€ 150,00	9	€ 1.350,00
Sachbearbeiter-/in	€ 75,00	2	€ 150,00	9	€ 1.350,00
3. Referat für Frauen, Gender und Gleichbehandlung		1	€ 150,00		€ 1.350,00
Referent-/in	€ 150,00	1	€ 150,00	9	€ 1.350,00
4. Referat für Internationales (REFI)		3	€ 300,00		€ 2.400,00
Referent-/in	€ 150,00	1	€ 150,00	9	€ 1.350,00
Sachbearbeiter-/in	€ 75,00	1	€ 75,00	9	€ 675,00
Sachbearbeiter-/in	€ 75,00	1	€ 75,00	5	€ 375,00
5. Referat für kulturelle Angelegenheiten		4	€ 450,00		€ 3.375,00
Referent-/in	€ 150,00	1	€ 150,00	9	€ 1.350,00
Sachbearbeiter-/in	€ 75,00	3	€ 225,00	9	€ 2.025,00
Sachbearbeiter-/in CampusRadio	€ 75,00	1	€ 75,00	9	€ 675,00
6. Referat für Sport		2	€ 225,00		€ 2.025,00
Referent-/in	€ 150,00	1	€ 150,00	9	€ 1.350,00
Sachbearbeiter-/in	€ 75,00	1	€ 75,00	9	€ 675,00
7. Referat für Migrations- und Integrationsarbeit		1	€ 150,00		€ 1.350,00
Referent-/in	€ 150,00	1	€ 150,00	9	€ 1.350,00
8. Referat für Öffentlichkeitsarbeit		6	€ 525,00		€ 5.250,00
Referent-/in	€ 150,00	1	€ 150,00	12	€ 1.800,00
Sachbearbeiter-/in	€ 75,00	3	€ 225,00	9	€ 2.025,00
Chefredakteur-/in	€ 150,00	1	€ 150,00	9	€ 1.350,00
Sachbearbeiter-/in	€ 75,00	1	€ 75,00	1	€ 75,00
9. Referat für Organisation		5	€ 450,00		€ 4.050,00
Referent-/in	€ 150,00	1	€ 150,00	10	€ 1.500,00
Sachbearbeiter-/in	€ 75,00	3	€ 225,00	9	€ 2.025,00
Sachbearbeiter-/in	€ 75,00	1	€ 75,00	7	€ 525,00
10. Referat für Skripten- und Lernbehelfe (ÖH-Shop)		1	€ 150,00		€ 1.800,00
Referent-/in	€ 150,00	1	€ 150,00	12	€ 1.800,00
11. Referat für Soziales		2	€ 225,00		€ 2.175,00
Referent-/in	€ 150,00	1	€ 150,00	10	€ 1.500,00
Sachbearbeiter-/in	€ 75,00	1	€ 75,00	9	€ 675,00
12. Referat für Studienberatung		3	€ 300,00		€ 3.150,00

Referent-/in	€ 150,00	1	€ 150,00	12	€ 1.800,00
Sachbearbeiter-/in	€ 75,00	1	€ 75,00	9	€ 675,00
Sachbearbeiter-/in	€ 75,00	1	€ 75,00	9	€ 675,00
13. Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten		5	€ 930,00		€ 10.860,00
Referent-/in	€ 330,00	1	€ 330,00	12	€ 3.960,00
stv. Referent-/in	€ 150,00	1	€ 150,00	12	€ 1.800,00
Sachbearbeiter-/in	€ 150,00	1	€ 150,00	12	€ 1.800,00
Sachbearbeiter-/in	€ 150,00	1	€ 150,00	12	€ 1.800,00
Sachbearbeiter-/in	€ 150,00	1	€ 150,00	10	€ 1.500,00
14. Referat Generalsekretariat		3	€ 400,00		€ 4.425,00
Referent-/in	€ 250,00	1	€ 250,00	12	€ 3.000,00
Sachbearbeiter-/in	€ 75,00	1	€ 75,00	9	€ 675,00
Sachbearbeiter-/in	€ 75,00	1	€ 75,00	10	€ 750,00
15. Referat Bücherbörse		2	€ 225,00		€ 1.500,00
Referent-/in	€ 150,00	1	€ 150,00	9	€ 1.350,00
Sachbearbeiter-/in	€ 75,00	1	€ 75,00	2	€ 150,00
16. Plagiatscheck		2	€ 300,00		€ 3.150,00
Sachbearbeiter-/in	€ 150,00	1	€ 150,00	12	€ 1.800,00
Sachbearbeiter-/in	€ 150,00	1	€ 150,00	9	€ 1.350,00
17. Referat für studentische Kommunikation (LUI)		1	€ 150,00		€ 1.350,00
Referent-/in	€ 150,00	1	€ 150,00	9	€ 1.350,00
18. Referat für IT		3	€ 300,00		€ 3.300,00
Referent-/in	€ 150,00	1	€ 150,00	12	€ 1.800,00
Sachbearbeiter-/in	€ 75,00	2	€ 150,00	10	€ 1.500,00
19. STV Medizin		5	€ 300,00		€ 3.000,00
Vorsitzender-/in	€ 100,00	1	€ 100,00	10	€ 1.000,00
Mandatar-/in	€ 50,00	2	€ 100,00	10	€ 1.000,00
Stv. Vorsitz	€ 50,00	2	€ 100,00	10	€ 1.000,00
20. FakV Rewi		3	€ 300,00		€ 3.000,00
Vorsitzender-/in	€ 150,00	1	€ 150,00	10	€ 1.500,00
StV Vorsitzende-/r	€ 75,00	1	€ 75,00	10	€ 750,00
StV Vorsitzende-/r	€ 75,00	1	€ 75,00	10	€ 750,00
21. StV Dok Jus		3	€ 100,00		€ 1.000,00
Vorsitzender-/in	€ 50,00	1	€ 50,00	10	€ 500,00
Stv. Vorsitzende-/r	€ 25,00	2	€ 50,00	10	€ 500,00
22. StV Rewitech		3	€ 100,00		€ 1.000,00
Vorsitzender-/in	€ 50,00	1	€ 50,00	10	€ 500,00
Stv. Vorsitzende-/r	€ 25,00	2	€ 50,00	10	€ 500,00
23. StV Rewi		5	€ 150,00		€ 1.500,00
Vorsitzender-/in	€ 50,00	1	€ 50,00	10	€ 500,00
Mandatar-/in	€ 25,00	4	€ 100,00	10	€ 1.000,00

24. StV Wijus		5	€ 150,00		€ 1.500,00
Vorsitzender-/in	€ 50,00	1	€ 50,00	10	€ 500,00
Mandatar-/in	€ 25,00	4	€ 100,00	10	€ 1.000,00
25. FakV Sowi		3	€ 300,00		€ 3.000,00
Vorsitzender-/in	€ 150,00	1	€ 150,00	10	€ 1.500,00
Stellvertreter-/in	€ 75,00	2	€ 150,00	10	€ 1.500,00
26. StV Dok. Sowi		4	€ 125,00		€ 1.250,00
Vorsitzender-/in	€ 50,00	1	€ 50,00	10	€ 500,00
Stv. Vorsitzende-/r	€ 25,00	2	€ 50,00	10	€ 500,00
Mandatar-/in	€ 25,00	1	€ 25,00	10	€ 250,00
27. StV Kuwi		3	€ 100,00		€ 1.000,00
Vorsitzender-/in	€ 50,00	1	€ 50,00	10	€ 500,00
Stv. Vorsitzende-/r	€ 25,00	2	€ 50,00	10	€ 500,00
28. StV Pobil		3	€ 100,00		€ 1.000,00
Vorsitzender-/in	€ 50,00	1	€ 50,00	10	€ 500,00
Stv. Vorsitzende-/r	€ 25,00	2	€ 50,00	10	€ 500,00
29. StV Sozwi		3	€ 100,00		€ 1.000,00
Vorsitzender-/in	€ 50,00	1	€ 50,00	10	€ 500,00
Stv. Vorsitzende-/r	€ 25,00	2	€ 50,00	10	€ 500,00
30. StV Soziologie		5	€ 150,00		€ 1.500,00
Vorsitzender-/in	€ 50,00	1	€ 50,00	10	€ 500,00
Mandatar-/in	€ 25,00	2	€ 50,00	10	€ 500,00
Stv. Vorsitzende-/r	€ 25,00	2	€ 50,00	10	€ 500,00
31. StV Statistik		3	€ 100,00		€ 1.000,00
Vorsitzender-/in	€ 50,00	1	€ 50,00	10	€ 500,00
Stv. Vorsitzende-/r	€ 25,00	2	€ 50,00	10	€ 500,00
32. StV Webwi		2	€ 75,00		€ 750,00
Vorsitzender-/in	€ 50,00	1	€ 50,00	10	€ 500,00
Stv. Vorsitzende-/r	€ 25,00	1	€ 25,00	10	€ 250,00
33. StV Wiwi		5	€ 150,00		€ 1.500,00
Vorsitzender-/in	€ 50,00	1	€ 50,00	10	€ 500,00
Mandatar-/in	€ 25,00	2	€ 50,00	10	€ 500,00
Stv. Vorsitzende-/r	€ 25,00	2	€ 50,00	10	€ 500,00
34. StV Win		5	€ 100,00		€ 1.500,00
Vorsitzender-/in	€ 50,00	1	€ 50,00	10	€ 500,00
Mandatar-/in	€ 25,00	2	€ 50,00	10	€ 500,00
Stv. Vorsitzender-/in	€ 25,00	2	€ 50,00	10	€ 500,00
35. StV Wipäd		5	€ 150,00		€ 1.500,00
Vorsitzender-/in	€ 50,00	1	€ 50,00	10	€ 500,00
Mandatar-/in	€ 25,00	2	€ 50,00	10	€ 500,00
Stv. Vorsitzender-/in	€ 25,00	2	€ 50,00	10	€ 500,00

36. FakV TNF		3	€ 300,00		€ 3.000,00
Vorsitzender-/in	€ 150,00	1	€ 150,00	10	€ 1.500,00
Stellvertreter-/in	€ 75,00	2	€ 150,00	10	€ 1.500,00
37. StV Chemie		5	€ 150,00		€ 1.500,00
Vorsitzender-/in	€ 50,00	1	€ 50,00	10	€ 500,00
Mandatar-/in	€ 25,00	2	€ 50,00	10	€ 500,00
Stellvertreter-/in	€ 25,00	2	€ 50,00	10	€ 500,00
38. StV Dok TNF		5	€ 150,00		€ 1.500,00
Vorsitzender-/in	€ 50,00	1	€ 50,00	10	€ 500,00
Mandatar-/in	€ 25,00	2	€ 50,00	10	€ 500,00
Stellvertreter-/in	€ 25,00	2	€ 50,00	10	€ 500,00
39. StV Inf		5	€ 150,00		€ 1.500,00
Vorsitzender-/in	€ 50,00	1	€ 50,00	10	€ 500,00
Mandatar-/in	€ 25,00	2	€ 50,00	10	€ 500,00
Stellvertreter-/in	€ 25,00	2	€ 50,00	10	€ 500,00
40. StV Infel		3	€ 100,00		€ 1.000,00
Vorsitzender-/in	€ 50,00	1	€ 50,00	10	€ 500,00
Stv. Vorsitzende-/r	€ 25,00	2	€ 50,00	10	€ 500,00
41. StV Kutec		3	€ 100,00		€ 1.000,00
Vorsitzender-/in	€ 50,00	1	€ 50,00	10	€ 500,00
Stv. Vorsitzende-/r	€ 25,00	2	€ 50,00	10	€ 500,00
42. StV Lehramt		5	€ 150,00		€ 1.500,00
Vorsitzender-/in	€ 50,00	1	€ 50,00	10	€ 500,00
Mandatar-/in	€ 25,00	2	€ 50,00	10	€ 500,00
Stv. Vorsitzende-/r	€ 25,00	2	€ 50,00	10	€ 500,00
43. StV Mathematik		3	€ 100,00		€ 1.000,00
Vorsitzender-/in	€ 50,00	1	€ 50,00	10	€ 500,00
Stv. Vorsitzende-/r	€ 25,00	2	€ 50,00	10	€ 500,00
44. StV Mechatronik		5	€ 150,00		€ 1.500,00
Vorsitzender-/in	€ 50,00	1	€ 50,00	10	€ 500,00
Mandatar-/in	€ 25,00	2	€ 50,00	10	€ 500,00
Stv. Vorsitzende-/r	€ 25,00	2	€ 50,00	10	€ 500,00
45. StV Nawitec		3	€ 100,00		€ 1.000,00
Vorsitzender-/in	€ 50,00	1	€ 50,00	10	€ 500,00
Stv. Vorsitzende-/r	€ 25,00	2	€ 50,00	10	€ 500,00
46. StV Physik		5	€ 150,00		€ 1.500,00
Vorsitzender-/in	€ 50,00	1	€ 50,00	10	€ 500,00
Mandatar-/in	€ 25,00	2	€ 50,00	10	€ 500,00
Stv. Vorsitzende-/r	€ 25,00	2	€ 50,00	10	€ 500,00
47. ÖH Wahl 2021					€ 1.670,00

Div. ÖH Wahl Helfer/innen					
48. Klimareferat		3	€ 300,00		€ 2.550,00
Vorsitzender-/in	€ 150,00	1	€ 150,00	10	€ 1.500,00
Mandatar-/in	€ 75,00	2	€ 150,00	7	€ 1.050,00
SUMME AUFWANDESENTSCHÄDIGUNGEN					€ 111.980,00

<i>It JAB:</i>	<i>AE Shop</i>	€	1.800,00
	<i>AE Lui</i>	€	1.350,00
		€	108.830,00

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anruferantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilomatergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untern, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.